

## **Niederlegungsexemplar**

des mit der 4. Änderung geänderten Regionalplans  
für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Siegen-Wittgenstein  
und Olpe im Gebiet der Stadt Lennestadt

Arnsberg, den 25. Juli 2017

### Ausfertigungsvermerk

#### 4. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Siegen-Wittgenstein und Olpe im Bereich der Stadt Lennestadt; Darstellung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen (Standort für regenerative Energiegewinnung - Freiflächensoolaranlage -) und Aufhebung eines „Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE)

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 4. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Lennestadt zur Kenntnis.
2. Den Anregungen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, über die kein Einvernehmen erzielt werden konnte, wird nicht gefolgt.
3. Die 4. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Lennestadt wird entsprechend den **Anlagen 1 bis 3** aufgestellt.

Der Beschluss zu den Nrn. 1- 3 erfolgte einstimmig. Die Beschlüsse stimmen mit den Vorschlägen der Verwaltung (siehe Sitzungsvorlage) überein.

Die mit diesem Vermerk verbundene Fassung der 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Siegen-Wittgenstein und Olpe im Bereich der Stadt Lennestadt; Darstellung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen (Standort für regenerative Energiegewinnung – Freiflächensoolaranlage -) und Aufhebung eines „Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) stimmt mit der vom Regionalrat am 30.03.2017 beschlossenen und von der Landesplanungsbehörde mit Datum vom 26.06.2017 rechtlich geprüften Regionalplanänderung überein.

Mit Bericht vom 19.04.2017 hat die Verwaltung der Landesplanungsbehörde die o. a. Beschlussfassung gemäß § 19 Abs. 6 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) mit der Bitte, die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zu veranlassen, angezeigt.

Dieser Vermerk ist für die Niederlegung bestimmt.



Meier  
(Leiter der Geschäftsstelle des Regionalrates)

# BESCHLUSS

aus der 12. Sitzung  
des Regionalrates  
am Donnerstag, 30. März 2017

---

## Öffentliche Sitzung

### Landes- und Regionalplanung

- TOP 3.b: 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Lennestadt;  
Darstellung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen (Standort für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –) und Aufhebung eines "Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE)  
- Aufstellungsbeschluss  
Vorlage 02/01/2017  
- Ergänzende Information zur Vorlage 02/01/2017  
Mitteilung MI-RR 2/2017

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Lennestadt zur Kenntnis.
2. Den Anregungen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, über die kein Einvernehmen erzielt werden konnte, wird nicht gefolgt.
3. Die 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Lennestadt wird entsprechend den **Anlagen 1 bis 3** aufgestellt.



# Bezirksregierung Arnsberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2341 oder -2324 Fax: 02931/82-46177

Vorlage:		02/01/2017	
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Planungskommission	16.03.2017	5	AD Aßhoff
Regionalrat	30.03.2017	3.b	AD Aßhoff
Bearbeitung:	RBe Dietz RBe Pflug RBDin Grabitz RBer Schlinkert		

**4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Lennestadt; Darstellung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen (Standort für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –) und Aufhebung eines "Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE)**  
- Aufstellungsbeschluss

### Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Lennestadt zur Kenntnis.
2. Den Anregungen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, über die kein Einvernehmen erzielt werden konnte, wird nicht gefolgt.
3. Die 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Lennestadt wird entsprechend den **Anlagen 1 bis 3** aufgestellt.

## Sachdarstellung:

### 1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die IBC SOLAR Projects GmbH plant auf der ehemaligen militärischen Liegenschaft ca. 2 km nordwestlich von Lennestadt-Oedingen die Errichtung einer Freiflächensolarenergieanlage. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächensolarenergieanlagen erfordert eine Darstellung als Sondergebiet im Flächennutzungsplan bzw. die Aufstellung eines Bebauungsplans. Die Stadt Lennestadt steht dem Vorhaben positiv gegenüber und hat die entsprechenden bauleitplanerischen Verfahren eingeleitet. Mit diesem Änderungsverfahren soll der 16 ha große Bereich der geplanten Freiflächensolarenergieanlage auch regionalplanerisch gesichert werden.

Die bisherige zeichnerische Darstellung des gültigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich (TA OB) Siegen wird wie folgt geändert:

- Die Freiraumfunktion „Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ wird aufgehoben.
- Der Bereich der Freiflächensolarenergieanlage wird mit einer „Sonstigen Zweckbindung“ umgrenzt, der darunter liegende „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich“ wird überlagert.
- Die Sonstige Zweckbindung wird durch ein Symbol „R“ für „Standorte für Regenerative Energiegewinnung“ – hier Freiflächensolarenergieanlage – konkretisiert.

Die Änderung der zeichnerischen Festlegungen wird in **Anlage 1** dargestellt. Eine Änderung der textlichen Festlegungen ist nicht vorgesehen.

Für nähere Angaben zu der Regionalplanänderung und ihrer Begründung (einschließlich Umweltbericht) wird auf die Vorlage 12/03/2016 zum Erarbeitungsbeschluss verwiesen.

### 2 Verfahrensablauf

#### 2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat Arnsberg hat gemäß § 19 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) in seiner Sitzung am 16.06.2016 beschlossen, das Verfahren zur 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, TA OB Siegen im Gebiet der Stadt Lennestadt einzuleiten. Die Verfahrensunterlagen bestanden entsprechend der Vorlage 12/03/2016 für den Erarbeitungsbeschluss aus

- dem Entwurf für die Änderung der zeichnerischen Festlegungen,
- der Begründung,
- dem Umweltbericht.

## **2.2 Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen**

### **Beteiligungsschreiben**

Gem. § 13 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wurden mit Schreiben vom 23.06.2016 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (vgl. Anlage 2 zur Vorlage 12/03/2016) zur Stellungnahme aufgefordert. Die Beteiligungsfrist war vom Regionalrat auf zwei Monate festgesetzt und lief vom 11.07.2016 bis 12.09.2016; die Liste der Beteiligten enthielt 66 in ihren Belangen betroffene öffentliche Stellen.

### **Eingegangene Stellungnahmen**

Von den Beteiligten gab es 30 Rückmeldungen; davon brachten 21 keine Anregungen vor und erklärten, dass ihre Belange durch die vorgesehene Änderung des Regionalplans nicht (negativ) berührt seien. Somit waren neun Stellungnahmen von Beteiligten auszuwerten und zu berücksichtigen. Dazu wurden diese in Einzelanregungen unterteilt; zu diesen wurden Vorschläge der Bezirksregierung zum Ausgleich der Meinungen vorbereitet und anschließend in einer Synopse Anregungen und Ausgleichsvorschläge zusammengestellt. Die Synopse wurde als Verhandlungsgrundlage für das folgende Erörterungsverfahren an alle Beteiligten verschickt.

Die nach einzelnen Anregungen unterteilten Stellungnahmen der Beteiligten finden sich in alphabetischer Reihenfolge in der Synopse der Anregungen mit Ausgleichsvorschlägen und Erörterungsergebnissen (**Anlage 2**) wieder.

### **Vorgebrachte Anregungen im Überblick**

Die überwiegende Anzahl der Stellungnahmen bzw. der daraus erstellten 14 Einzelanregungen sind als Hinweise für das weitere Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu werten. Lediglich in den Stellungnahmen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und des Landesbüros der Naturschutzverbände (LB NSV) werden Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Beide Beteiligte sprechen sich gegen die Planung an dem Standort aus, da die Fläche eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit besäße.

Eine zentrale Aufgabe des Beteiligungsverfahrens ist die Prüfung, ob bei den vorangegangenen Entwurfsarbeiten die als entscheidungsrelevant erkannten und berücksichtigten Belange vollständig waren oder für eine sachgerechte Prüfung und Abwägung um weitere Belange ergänzt werden müssen. Als wesentlicher neuer Belang wurde in den Stellungnahmen eingebracht, dass im August 2016 das LANUV erstmals von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) eine Betreuungserlaubnis für den geplanten Bereich erhalten hat und eine Kartierung des Geländes vorgenommen wurde [vgl. LANUV (2) in der Synopse (**Anlage 2**)]. Dabei wurden auf der Fläche gesetz-

lich geschützte Biotope gem. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)<sup>1</sup> und schutzwürdige Magerweiden ohne gesetzlichen Schutzstatus kartiert und der gesamten Fläche wurde eine Naturschutzwürdigkeit attestiert. Diese Erkenntnisse sind bei der Gesamtbewertung und Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen.

In der Erörterung konnte zu diesem Belang kein Einvernehmen erzielt werden (vgl. unten, Kapitel 3).

## **2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit**

### **Offenlegung**

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 13 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 ROG im Erarbeitungsverfahren beteiligt. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 25 vom 25.06.2016 wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 11.07.2016 bis zum 12.09.2016 bei der Bezirksregierung Arnsberg und dem Kreis Olpe öffentlich ausgelegt und im Internet zugänglich gemacht.

### **Eingegangene Stellungnahmen**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind weder beim Kreis Olpe noch bei der Bezirksregierung Arnsberg Stellungnahmen eingegangen.

## **2.4 Erörterung**

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG wurden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen mit diesen am 15.12.2016 erörtert. Zu diesem Termin waren alle 66 Beteiligten eingeladen worden. Davon haben drei der Beteiligten an dem Termin teilgenommen.

Der gesetzlichen Vorgabe entsprechend war es Ziel der Erörterung, einen Ausgleich der Meinungen herbeizuführen. Dies ist für zwölf der 14 Einzelanregungen auch gelungen, entweder weil die Beteiligten bereits im Vorfeld des Erörterungstermins den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksregierung zugestimmt hatten oder das Einvernehmen im Laufe der Erörterung erreicht werden konnte. Kein Einvernehmen konnte abschließend für insgesamt zwei Einzelanregungen erzielt werden [LANUV (2) und LB NSV]. Anzumerken sei hierbei, dass das Landesbüro der Naturschutzverbände nicht am Erörterungstermin teilgenommen hat, so dass eine Diskussion deren Bedenken nicht möglich war. Im Nachgang des Termins wurde lediglich „kein Einvernehmen“ erklärt.

---

<sup>1</sup> Zwischen der Abgabe der Stellungnahme und der Ausarbeitung dieser Vorlage ist das neue Landesnaturschutzgesetz NRW [LNatSchG NRW, Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) 2016, S. 933] in Kraft getreten, das das Landschaftsgesetz (LG) abgelöst hat. Die in den Stellungnahmen und bisherigen Verfahrensunterlagen aufgeführten Biotope nach § 62 LG entsprechen nach neuer Rechtslage den nach § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen.

### 3 Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte

Im Folgenden werden die Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, detaillierter behandelt. Beide Anregungen [LANUV (2) und LB NSV] handeln von der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit der für die Solarenergienutzung vorgesehenen Fläche, so dass die Anregungen gemeinsam bewertet werden können.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände führt in seiner Stellungnahme an, dass die Fläche bislang nicht amtlich kartiert worden sei, aufgrund der Struktur und der Erfahrung mit vergleichbaren militärisch genutzten Flächen aber eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche zu erwarten sei. Aufgrund dessen sei die Beurteilungsgrundlage für die Regionalplanänderung nicht ausreichend. Das LB NSV sei jedoch nicht grundsätzlich gegen die Planung, wenn durch ein textliches Ziel sichergestellt sei, dass keine ökologisch wertvollen Biotope oder Art-Vorkommen zerstört würden (vgl. **Anlage 2**, S. 6). Die Erkenntnisse der Kartierung des LANUV, die dem LB NSV (und allen anderen Verfahrensbeteiligten) durch die Zusendung der Synopse samt Ausgleichsvorschlägen vor dem Erörterungstermin bekannt waren, haben zu keiner anderen Beurteilung der Planung durch das LB NSV geführt. Das LANUV selbst hat auf der Grundlage der Kartierungsergebnisse im Erörterungstermin noch einmal bekräftigt, dass es die gesamte Fläche aufgrund der Naturschutzwürdigkeit für ungeeignet halte, auch wenn die gesetzlich geschützten Biotope nur einen geringen Teil der Gesamtfläche ausmachten.

Bewertung der Bezirksregierung: Auch wenn aufgrund der erstmals im Planverfahren durchgeführten Kartierungen neue Erkenntnisse zu der Naturschutzwürdigkeit der Fläche und insbesondere zum Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotope vorliegen, so führt dies zu keiner grundsätzlich anderen Einschätzung der Bezirksregierung Arnsberg. Eine Nutzung der Fläche für Freiflächen-solarenergieanlagen ist grundsätzlich möglich. Über eine Einschränkung der nutzbaren Fläche aufgrund der Kartierungsergebnisse und über geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist im Bauleitplanverfahren zu entscheiden. Auf der regionalplanerischen Betrachtungsebene stellen diese Aspekte keine unüberwindbaren Hindernisse dar, die einer Realisierung der Planungsabsicht grundsätzlich entgegenstehen.

Im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung sind diese Belange jedoch mit dem entsprechenden Gewicht einzustellen (vgl. unten, Kapitel 5).

Die Ergänzung des textlichen Ziels wird nicht für notwendig erachtet, da auf den nachfolgenden Ebenen (Bauleitplanverfahren und Genehmigungsverfahren) detaillierte Umweltprüfungen erforderlich sind, die entsprechende Hinweise für den Umgang mit den Biotopen und den Art-Vorkommen geben werden.

## **4 Zu berücksichtigende neue Vorgaben**

Die Entscheidung des Regionalrates muss den zum Zeitpunkt der Aufstellung jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben entsprechen. Deshalb müssen nach dem Erarbeitungsbeschluss im Laufe des Erarbeitungsverfahrens geänderte Vorgaben daraufhin untersucht werden, ob sie für die Planung relevant sind. Dies betrifft im vorliegenden Verfahren das Landesnaturschutzgesetz NRW (LNAtSchG NRW)<sup>2</sup> und den inzwischen rechtskräftigen Landesentwicklungsplan NRW (LEP)<sup>3</sup>.

### **4.1 Landesnaturschutzgesetz NRW**

Das LNAtSchG NRW löst das Landschaftsgesetz NRW (LG) ab, das aufgrund der Abschaffung der Rahmengesetzgebung überarbeitet werden musste. Für das Verfahren relevant sind in dem Gesetz vor allem die Schutzgebietskategorien sowie die Regelungen zu entsprechenden Nutzungs- und Inanspruchnahmeverboten. Inhaltlich haben sich bei den hier einschlägigen Regelungen keine Änderungen ergeben, sehr wohl aber eine Änderung der Paragraphennummerierung. Die Änderungen betreffen insbesondere die in den Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss und den Stellungnahmen benannten gesetzlich geschützten Biotope gem. § 62 LG, die nun gesetzlich geschützt nach § 42 LNAtSchG NRW sind. In der Synopse und dem hier vorliegenden Dokument wurden diese Änderungen durch Fußnoten dokumentiert.

### **4.2 Landesentwicklungsplan NRW**

Der LEP ist am 08.02.2017 nach einem zweiten Beteiligungsverfahren rechtskräftig geworden. Durch die Beteiligungsverfahren waren die geplanten Regelungen bekannt und die in Aufstellung befindlichen Ziele wurden als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bereits berücksichtigt (vgl. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). Nunmehr sind diese Ziele zu beachten (Bindungswirkung) und die nun rechtskräftigen Grundsätze zu berücksichtigen, um allen Erfordernissen der Raumordnung gerecht zu werden. Für die vorliegende Planung sind die folgenden Ziele und Grundsätze relevant:

- Grundsatz 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Der Grundsatz bezieht sich auf überwiegend landschaftlich geprägte militärische Konversionsflächen wie beispielsweise Truppenübungsplätze. Diese sollen vorrangig für den Natur- und Landschaftsschutz und/oder für die Nutzung durch erneuerbare Energien vorgesehen werden. Die Bereiche, die nicht baulich geprägt sind, sollen für Freiraumnutzungen gesichert werden. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass auf den größeren militärischen Konversionsflächen die Kombination mit der Nutzung für erneuerbare Energien denkbar ist, wenn die Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher nur auf den bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen.

---

<sup>2</sup> Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV. NRW) 2016, S. 933

<sup>3</sup> Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV. NRW) 2017, S. 121

Das Plangebiet ist durch bauliche Anlagen, Gebäude, wallartige Aufschüttungen und großflächige Abgrabungen sowie innere Erschließungsstraßen überwiegend baulich und nicht landschaftlich geprägt, es entspricht jedoch nicht den im Grundsatz durch den beispielhaft genannten Truppenübungsplatz implizierten Größenordnungen. Eine differenzierte Nutzungsverteilung zwischen Natur- und Landschaftsschutz auf der einen und der Nutzung für erneuerbare Energie auf der anderen Seite ist hier in der Maßstäblichkeit der Regionalplanung (M 1:50.000) unter Bezug auf die Größe des Plangebietes nicht abzubilden. Wie unter Kapitel 3 dargelegt, ist eine solche Betrachtung im Detail auf der Ebene der Bauleitplanung vorzunehmen. Der Grundsatz nimmt genau die Nutzung von Konversionsflächen für erneuerbare Energien auf den überwiegend baulich geprägten Flächen in den Fokus.

- Grundsätze 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung, 10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung und 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

Die genannten Grundsätze sprechen sich zum einen grundsätzlich dafür aus, die Voraussetzungen für eine ausreichende, sichere, klima- und umweltverträgliche, ressourcenschonende sowie kostengünstige und effiziente Energieversorgung zu schaffen, fordern die Regionalplanung aber auch konkret auf, geeignete Standorte für die Nutzung für erneuerbare Energien zu schaffen. Mit der hier vorliegenden Planungsabsicht wird ein Standort, für den es eine konkrete Realisierungsabsicht gibt, auf der Regionalplanebene gesichert, um die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Freiflächensolarenergieanlage zu schaffen, die einen Beitrag zum Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien im Land leisten wird.

- Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Freiflächen für die Solarenergienutzung zu vermeiden. Es werden jedoch Ausnahmen formuliert, zum Beispiel die Wiedernutzung von baulich geprägten militärischen Konversionsflächen. Wie oben bereits angeführt ist die hier beplante ehemalige militärische Fläche in Lennestadt-Oeding durch zahlreiche bauliche Anlagen (Aufschüttungen, Abgrabungen, Gebäude, Straßen) geprägt und entspricht daher den Anforderungen des Ziels 10.2-5.

## **5 Abschließende Bewertung der Bezirksregierung**

### **Bewertung der Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens**

Auf der Grundlage des Erarbeitungsbeschlusses des Regionalrates vom 16.06.2016 wurde das Erarbeitungsverfahren für die Darstellung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen für eine Freiflächensolarenergieanlage durchgeführt. Zu den in den Stellungnahmen der Beteiligten (öffentliche Stellen) vorgetragenen Anregungen konnte aufgrund der Ausgleichsvorschläge der Bezirksregierung in fast allen Punkten Einvernehmen erzielt werden.

Die verbleibenden, nicht ausgeräumten Bedenken sind dagegen im Hinblick auf ihre Stichhaltigkeit zu bewerten und in eine Gesamtabwägung einzustellen. Aus Sicht der Bezirksregierung sind die vorgetragenen Bedenken, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte, im Hinblick auf die naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche in die Abwägung einzustellen. Dieser Umweltbelang hat keine Verletzung eines raumordnerischen Ziels zur Folge, was zu einer Unzulässigkeit der Planung führen würde. Ebenfalls liegen keine Erkenntnisse vor, dass bereits auf der Ebene der Regionalplanung offensichtlich gegen fachrechtliche Vorgaben verstoßen wird. Dies hätte zur Folge, dass die Planung nicht umsetzungsfähig wäre und damit ebenfalls nicht weiterverfolgt werden sollte. Somit ist der streitig gebliebene Belang der Abwägung zugänglich. Im Kern konzentriert sich die erforderliche Abwägung also auf die speziellen naturschutzfachlichen Belange versus den allgemeinen Belang des Klimaschutzes und den Ausbau der erneuerbaren Energien.

### **Bewertung der speziellen naturschutzfachlichen Belange**

Das Vorhandensein von gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 42 LNAtSchG NRW und schutzwürdigen Magerweiden führt zu der Gesamteinschätzung des LANUV, dass die Fläche insgesamt naturschutzwürdig sei. Die Inanspruchnahme dieser naturschutzwürdigen Flächen ist nicht per se ausgeschlossen. Im Detail ist die Frage der Ausgleichbarkeit des Eingriffs im Bauleitplanverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren zu klären. Auch wenn nach Aussagen des LANUV kaum noch vergleichbare Flächen vorhanden sind, kann über Ersatzmaßnahmen der Eingriff realisiert werden. Letztlich ist es auch eine Frage der Wirtschaftlichkeit, die der Vorhabenträger für sich beantworten muss. Dies ist auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung ohne festgelegte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht abschätzbar.

### **Bewertung der Klimaschutzbelange und des Ausbaus der erneuerbaren Energien**

Neben den oben dargelegten Belangen sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Umweltschutz und Klimaschutz gem. Artikel 20a Grundgesetz (GG) ebenfalls in die Abwägung einzustellen. Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende, zu deren

Umsetzung sich auch der Regionalrat verpflichtet hat<sup>4</sup>, ist dieser ein besonderes Gewicht beizumessen. Dies bedeutet nicht, dass die ebenfalls dem Klimaschutz dienenden Regelungen der Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder per se hinten anstehen müssen. Vielmehr bedarf es einer gewissenhaften Einzelfallprüfung, in der die Betrachtung möglicher Planungsalternativen anzustellen ist. Auf Grund der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für die Planung und den Bau von Freiflächensolarenergieanlagen werden bei diesem konkreten Vorhaben keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten gesehen. Ebenfalls muss hier in die Wertung einfließen, dass über Ausnahmetatbestände und die Eingriffs-/Ausgleichsregelung eine Umsetzung der Freiflächensolarenergieanlage möglich erscheint.

### **Gesamtabwägung und Beschlussvorschlag**

Als Abwägungsergebnis ist deshalb zugunsten der Festlegung des Allgemeinen Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen (Standort für Regenerative Energiegewinnung – hier Freiflächensolarenergieanlage) zu entscheiden.

Daher schlägt die Regionalplanungsbehörde dem Regionalrat vor, die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans wie in der **Anlage 1** dargestellt – und gegenüber dem Entwurf zum Erarbeitungsbeschluss unverändert – zu ändern und dazu die 4. Änderung des Regionalplan-TA Oberbereich Siegen aufzustellen.

Es ist zu betonen, dass diese Bewertung und Abwägung nur die regionalplanerische Ebene betrifft, die hier zur Entscheidung steht. Es bleibt abzuwarten, ob im folgenden Bauleitplanverfahren mit seinen dann erforderlichen konkreteren Untersuchungen der Auswirkungen, die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichbar sind und eine Realisierung der Freiflächensolarenergieanlage auch unter wirtschaftlichen Aspekten möglich ist.

---

<sup>4</sup> Beschluss zum „Aktionsprogramm Erneuerbare Energien im Regierungsbezirk Arnsberg“ vom 07.04.2011 (Vorlage 01/01/11)

## 6 Weiteres Verfahren

Wenn der Regionalrat den Aufstellungsbeschluss gefasst hat, wird die 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, TA Oberbereich Siegen gemäß § 19 Abs. 6 LPIG der Landesplanungsbehörde angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhebt. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird die Änderung des Regionalplans wirksam und die von der Änderung betroffenen derzeitigen zeichnerischen Festlegungen verlieren ihre Gültigkeit.

### Anlage(n):

1. Anlage 1 Planentwurf: Änderung der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans
2. Anlage 2 Synopse der Anregungen der Beteiligten mit Ausgleichsvorschlägen und Erörterungsergebnissen
3. Anlage 3 Zusammenfassende Umwelterklärung



**Synopse  
der Beteiligten mit Ausgleichsvorschlägen  
4. Änderung des Regionalplans Arnsberg,  
Teilabschnitt OB Siegen im Gebiet der Stadt Lennestadt**

Darstellung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen  
(Standort für Regenerative Energiegewinnung - Freiflächensolarenergieanlage -) sowie  
Aufhebung eines "Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE)

**Erörterung der zu dieser Änderung vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 19 Abs. 3 LPIG NRW am 15.12.2016**

Stand 15.12.2016

Hinweis: Die Stellungnahmen der Beteiligten wurden aus redaktionellen Gründen teilweise gekürzt bzw. umgestellt. Die inhaltliche Aussage blieb dabei selbstverständlich erhalten.

<b>Beteiligten-Nr.: 0007</b> <b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Freiflächensolarenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Die von Ihnen beabsichtigten Maßnahmen befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Erndtebrück,</li> <li>- im Bereich militärischer Richtfunkstrecken.</li> </ul> <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit mehrfach berührt. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir entsprechende genauere Daten über die weitere Planung vorliegen.</p> <p>Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in der Spiegelstrichaufzählung genannten Bereichen zu Einschränkungen sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Planungsebene der Regionalplanung ist keine weitere Detaillierung der Planung notwendig. Der Hinweis wird an die Stadt Lennebstadt als Trägerin der Bauleitplanung weitergeleitet.</p>	<p>Mit Schreiben vom 14.12.2016: Einvernehmen</p>
<b>Beteiligten-Nr.: 0009</b> <b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</b>		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Betreiber von Photovoltaikanlagen sind nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Regist-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Meldung und Registrierung der Anlage ist Sache des Anlagenbetreibers und hat keinen Einfluss auf das Regionalplanänderungsverfahren. Der Hin-</p>	<p>Mit Schreiben vom 14.12.2016: Einvernehmen</p>

<p>rierung von Photovoltaikanlagen mit Ausnahme von Freiflächenanlagen erfolgt über das PV-Meldeportal &lt;<a href="https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/">https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/</a>&gt; der Bundesnetzagentur. Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur, muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen.</p>	<p>weis wird an den Anlagenbetreiber weitergeleitet.</p>	
<p><b>Beteiligten-Nr.: 0034</b> <b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (1)</b></p>		
<p><b>Anregung</b> Das LANUV äußert zur Änderung des Regionalplanes Bedenken aus folgenden Gründen: Der Änderungsbereich liegt zentral in der Landschaftsbildeinheit „LB 2.1-C (22) — Coppenroder Riegel- und Kuppenland“, welche in der Gesamtbewertung mit „hoch“ (besonders) bewertet ist (Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Stand Dezember 2015). Aufgrund des relativ ruhigen Charakters und der abwechslungsreichen Struktur der Landschaft ist die Region bei Erholungssuchenden recht beliebt. Der Umweltbericht sowie die Raumverträglichkeitsstudie kommen zu dem Schluss, dass das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird. Diese Auffassung wird vom LANUV geteilt. Durch die flächendeckende Errichtung der Solarpanelen auf dem südexponierten Projektgelände sind negative Auswirkungen auf die Erlebbarkeit der Landschaft sowie ihre Funktion als Naherholungsraum zu erwarten. Im Falle der Realisierung dieses Vorhabens gilt es Beeinträchti-</p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die gewünschten Regelungen beziehen sich auf das nachfolgende Bauleitplanverfahren. Der Hinweis wird an die Stadt Lennestadt als Trägerin der Bauleitplanung weitergeleitet.</p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b> 15.12.2016:  Einvernehmen</p>

<p>gungen dieser Art auf das Landschaftsbild im nachgeordneten Verfahren durch entsprechende Maßnahmen zu mindern. So kann ggf. die direkte Ein-sicht auf das Gebiet eingeschränkt und die erhebliche Beeinträchtigungen minimiert werden.</p>		
<p><b>Beteiligten-Nr.: 0034</b>  <b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2)</b></p>		
<p><b>Anregung</b>                  Das LANUV äußert zur Änderung des Regionalplanes Bedenken aus folgenden Gründen:                  Im August 2016 hat das LANUV von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) eine Betreuungserlaubnis für den Änderungsbereich erhalten, so dass die Kartierung inzwischen durchgeführt werden konnte. Nach Auskunft des Pächters wurde das Militärgelände bis in die achtziger Jahre durch Mahd gepflegt und seither von Schafen, Rindern und Ziegen extensiv beweidet. Eine Düngung hat somit seit der Inanspruchnahme als Militärgelände in den 1960er Jahren nicht mehr stattgefunden. Auf den unterschiedlich basenreichen Ausgangsgesteinen haben sich reich strukturierte und artenreiche Magerweiden entwickelt. Insbesondere an den steileren, südlich exponierten Böschungen der Erdwälle befinden sich sehr niedrigwüchsige, artenreiche Magerweiden, die nach §62 Abs.1 LG NRW gesetzlich geschützt sind (ca. 1,75 ha). Die übrigen Grünlandflächen (ca. 10,25 ha) sind schutzwürdige Magerweiden ohne gesetzlichen Schutzstatus (NEDO; gem. Biotop- und Lebensraumpenktatalog NRW, Stand Mai 2016). Sie besitzen eine ähnliche Artenausstattung wie die §62-Magerweiden, wobei die</p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b>                  Der Anregung wird teilweise gefolgt.                  Die Bereiche, die als gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Abs. 1 LG NRW abgegrenzt wurden (62er-Biotope), sind nicht mit Solarmodulen zu bebauen (siehe Anlage 1 zur Synopse: Kartierung des LANUV). Hierzu gehört auch ein nicht näher definierter Schutzabstand, um eine Verschattung der 62er-Biotope auszuschließen.                  Die schutzwürdigen Magerweiden ohne gesetzlichen Schutzstatus (nicht näher räumlich abgegrenzt) sind nicht generell für eine Solarenergienutzung ungeeignet, ihre Inanspruchnahme ist mit einem entsprechend hohen Kompensationsaufwand denkbar.                  Auf den übrigen Weideflächen sowie den versiegelten Bereichen ist eine Solarenergienutzung möglich.</p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b>                  15.12.2016:                  Kein Einvernehmen                  Die Vertreter des LANUV erklären, dass sie die unverseigelte Gelände für eine Solarnutzung nicht für geeignet halten. Sie führen dazu aus, dass es eine Wechselwirkung zwischen den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW<sup>1</sup> und den gegenwärtig gesetzlich nicht geschützten aber schutzwürdigen Magerweiden gibt.                  Im Übrigen sind sie der Auffassung, dass die gesamte Fläche naturschutzwürdig ist.</p>

<sup>1</sup> Zwischen der Abgabe der Stellungnahme und des Erörterungstermins ist das neue Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) in Kraft getreten, das das Landschaftsgesetz (LG NRW) abgelöst hat. Die in der Stellungnahme aufgeführten Biotope nach § 62 LG NRW entsprechen den nach neuer Rechtslage nach § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen.

<p>Magerkeitszeiger eine geringere Abundanz erreichen. Insgesamt wurden im Gebiet 17 bewertungsrelevante Magerkeitszeiger kartiert. Die Nutzung als Standort für regenerative Energiegewinnung wird aus Sicht des Biotopschutzes vom LANUV kritisch gesehen. Im Falle einer Realisierung des Vorhabens sind negative Auswirkungen auf den schutzwürdigen Magergrünlandkomplex zu erwarten.</p>		
<p><b>Beteiligten-Nr.: 0034</b>  <b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (3)</b></p>		
<p><b>Anregung</b>                  Das LANUV äußert zur Änderung des Regionalplanes Bedenken aus folgenden Gründen:                  Das gesamte Gebiet hat eine hohe Bedeutung für Schmetterlinge, Heuschrecken und Vögel, obwohl im Jahr 2015 bereits für die Solarnutzung alle Einzelbäume gefällt worden sind. Es ist außerdem Jagdgebiet für Fledermäuse. Eine Nutzung der Gebäude und insbesondere der Erdbauten als Fledermausquartiere ist zu prüfen.                  Auf Ebene der Regionalplanung sollten ebenfalls die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt werden, soweit sie ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Es sollten landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Interessenkonflikte mit sog. „verfahrenskritischen Vorkommen“</p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b>                  Der Anregung wurde bereits bei der Erstellung des Umweltberichts für das Erarbeitungsverfahren gefolgt.                  Eine überschlägige Artenschutzprüfung ist entsprechend der Planungsebene durchgeführt worden, die keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse erkennen ließ. Dies deckt sich mit den Aussagen des LANUV, dass keine verfahrenskritischen Vorkommen bekannt sind.                  Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung der Fledermausvorkommen erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung, bzw. des Genehmigungsverfahrens.                  (vgl. Landesbüro der Naturschutzverbände)</p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b>                  15.12.2016:                  Einvernehmen</p>

Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanung  
 dieser Arten sind möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden  
 (vgl. 2.7.2. VV-Artenschutz  
[http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/arten-schutz/web/babel/media/vv\\_artenschutz\\_inkl\\_einfuehrungserlass\\_20160606.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/arten-schutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf)).  
 Dem LANUV selbst sind aus dem Planungsraum keine verfahrenskritischen Vorkommen bekannt.

**Beteiligten-Nr.: 0038  
 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW**

**Anregung**  
 Es hat bisher noch keine amtliche Erhebung der Biotope stattgefunden! Gleichzeitig ist von der Geländestruktur her, aber auch aus den Erfahrungen mit ähnlichen NIKE-Stellungen im Land davon auszugehen, dass es sehr wohl schutzwürdige Biotope im Sinne des LANUV-Biotopkatasters, u.U. auch gesetzlich geschützte Biotope und darüber hinaus weitere ökologisch höherwertige Biotope in dem Bereich gibt. Die bisher durchgeführte Beweidung muss keineswegs gegen deren Existenz sprechen, denn viele höherwertige Biotope profitieren von solcher Beweidung. In dem Bereich sind auch durch- aus Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erwarten; zu rechnen ist z.B. mit Brutvorkommen von Neuntöttern, Baumpiepern etc. Das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zeigt darüber hinaus an, dass es erhebliches Potential für anspruchsvolle Vegetation und Fauna in dem Bereich zu geben scheint. Danach sehen die Naturschutzverbände nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine ausreichende Beurteilungslage, um die Darstellung im Regionalplan ohne Weiteres umset-

**Ausgleichsvorschlag**  
 Der Anregung wird nicht gefolgt.  
 Eine Begehung durch das LANUV hat im August 2016 stattgefunden  
 (vgl. LANUV (2))  
 Entsprechend der Planungsebene wurden bereits die arten- und sonstigen naturschutzfachlichen Belange geprüft. Auf den übergeordneten Planungsebenen wird nur insoweit geprüft, als das keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse dem geplanten Vorhaben bereits ersichtlich entgegenstehen. Dies ist hier nicht der Fall.  
 (vgl. LANUV (3))  
 Dass in den nachfolgenden Planungsverfahren wie dem Bauleitplanverfahren und dem Genehmigungsverfahren weder Biotope noch Art-Vorkommen zerstört werden, wird durch die detaillierteren Umweltprüfungen sichergestellt. Das geforderte textliche

**Erörterungsergebnis**  
 Ein/e Vertreter/in des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW ist trotz Einladung nicht anwesend, deshalb ist eine Erörterung nicht möglich.  
 Telefonische Rücksprache vom 20.12.2016:  
 Kein Einvernehmen

<p>Ziel erübrigt sich insofern.</p>	<p>zen zu können. Im Gegenzug bestehen aber auch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Darstellung, wenn sichergestellt ist, dass keine wertvollen Biotope oder bedeutsamen Pflanzen- und Tier-Vorkommen durch die nachfolgende Planung zerstört werden. Die Naturschutzverbände schlagen daher folgendes textliches Ziel - ergänzend zur zeichnerischen Darstellung vor: <b>"Der Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung als Standort für regenerative Energiegewinnung westlich Lennestadt-Oedingen soll als Freiflächen-Photovoltaik-Anlage genutzt werden, wenn dadurch keine ökologisch wertvollen Biotope oder Art-Vorkommen zerstört werden."</b></p>
<p><b>Beteiligten-Nr.: 0043</b> <b>Landrat des Kreises Olpe (1)</b></p>	
<p><b>Anregung</b></p> <p>Bei dem Gelände handelt es sich bekanntlich um einen Teil der ehemaligen Kaserne der Bundeswehr in Lennestadt-Oedingen und somit um einen Altstandort. Der unteren Bodenschutzbehörde liegen die Ergebnisse einer orientierenden Bodenuntersuchung des Amtes für Wehrgeophysik aus 2002 (s. Anlage) und ein Gutachten über die Sanierung der KW-Schäden im Bereich der Dieseltanks der Notstromaggregate für die Abschussgruppen B+C (s. Anlage) vor. Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen überreichte der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe im April 2013 ein Gutachten über eine Historische Erkundung des ehemaligen Abschuss- und Lagerbereichs dieser ehemaligen Kaserne in Lennestadt-Oedingen (s. Anlage). In diesem Gutachten der „MSP Dr. Mark, Dr. Schewe und Partner</p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend redaktionell angepasst. Der Hinweis wird an die Stadt Lennestadt als Trägerin der Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p><b>Erörterungsergebnis</b></p> <p>15.12.2016: Einvernehmen</p>

<p>GmbH" werden weitergehende Untersuchungen empfohlen. Die Ergebnisse dieser weitergehenden Untersuchungen in Form von orientierenden Bodenuntersuchungen durch das Büro Dr. Kerth und Lampe liegen hier als Gutachten vom 26.03.2014 mittlerweile vor. Nach Auswertung des Gutachtens aus März 2014 und derzeitiger Erkenntnislage wird der Standort von der Unteren Bodenschutzbehörde nicht mehr als altlastverdächtig eingestuft. Vielmehr wird die Fläche im Informationssystem Boden nunmehr mit B2 (Verunreinigungen sind nicht auszuschließen) eingestuft.</p>		
<p><b>Beteiligten-Nr.: 0043</b> <b>Landrat des Kreises Olpe (2)</b></p>		
<p><b>Anregung</b> In dem den Unterlagen beigefügten Umweltbericht wird explizit darauf hingewiesen, dass im Plangebiet schützenswerte Böden vorzufinden sind. In den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren ist Sorge dafür zu tragen, dass Eingriffe in die schützenswerten Böden auf das absolut unausweichliche Maß reduziert werden. Je nach Gestaltung der konkreten Planungen könnte über die Kompensation eines Eingriffs durch bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen (bspw. Entsigelung von Teilflächen) nachgedacht werden. Hier bleiben allerdings die konkreten Planungen abzuwarten.</p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die gewünschten Regelungen beziehen sich auf das nachfolgende Bauleitplanverfahren. Der Hinweis wird an die Stadt Lennebstadt als Trägerin der Bauleitplanung weitergeleitet.</p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b> 15.12.2016.  Einvernehmen</p>
<p><b>Beteiligten-Nr.: 0046</b> <b>Landwirtschaftskammer NRW (1)</b></p>		
<p><b>Anregung</b> Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planän-</p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Mit Schreiben vom 15.12.2016:</p>

<p>derung, wenn sichergestellt ist, dass die Beweidung mit Schafen auch nach der Errichtung der Solaranlage, auch zur Pflege des unter den Solaranlagen verbleibenden Grünlandes, weiterhin möglich ist. Dazu sind schon bei der Errichtung der Anlage die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. U.a. ist zu beachten, dass die Solarmodule in einer Höhe von ca. 1,00 m über dem Boden installiert werden, damit die Schafe unter der Anlage weiden können, ohne sie zu beschädigen. Aus dem gleichen Grund sollte eine möglichst kompakte Bauweise ohne freiliegende Kabel gewählt werden.</p>	<p>Die gewünschten Regelungen beziehen sich auf das nachfolgende Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren. Der Hinweis wird an die Stadt Lennestadt als Trägerin der Bauleitplanung und als Baugenehmigungsbehörde weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p><b>Beteiligten-Nr.: 0046</b> <b>Landwirtschaftskammer NRW (2)</b></p>		
<p><b>Anregung</b> Gegebenenfalls notwendige Kompensationsmaßnahmen sollten unter weitgehender Schonung der landwirtschaftlichen Flächen, möglichst durch Heranziehung der im Gebiet vorhandenen Gebäudesubstanz und der versiegelten Flächen, umgesetzt werden.</p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die gewünschten Regelungen beziehen sich auf das nachfolgende Bauleitplanverfahren. Der Hinweis wird an die Stadt Lennestadt als Trägerin der Bauleitplanung weitergeleitet.</p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b> Mit Schreiben vom 15.12.2016:  Einvernehmen</p>
<p><b>Beteiligten-Nr.: 0048</b> <b>LWL-Archäologie für Westfalen -Außenstelle Olpe-</b></p>		
<p><b>Anregung</b> Wir bitten darum, uns die mit Sicherheit vorhandenen Unterlagen wie Katasterpläne, Baupläne, Fotografien usw. zur Verfügung zu stellen, damit diese als Dokumentation der Anlage in unserem Hause archiviert werden können und so das Relikt des Kalten Krieges als Zeugnis unserer jüngeren Generation trotz der geplanten Überbauung auch für nachfolgende Generationen nachvollziehbar bleibt.</p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Der Regionalplanungsbehörde liegen keine der genannten Unterlagen vor. Der Hinweis wird an die Stadt Lennestadt und den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b> Mit Schreiben vom 25.11.2016:  Einvernehmen</p>

<b>Beteiligten-Nr.: 0049                      LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (1)</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter liegen uns aktuelle Informationen vor. Die Bearbeitung des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg - Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein“ ist abgeschlossen. In wenigen Wochen wird der Fachbeitrag veröffentlicht. Daraus ergeben sich für den Planungsbereich folgende neue Erkenntnisse:</p> <p><u>Bedeutung Kulturlandschaftsbereiche</u></p> <p>Das Plangebiet ist umgeben von dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 21.50 „Raum nördlich Elspe“. Hier entspricht die bäuerliche Kulturlandschaft mit hohem Waldanteil in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme (um 1840) und gibt Zeugnis für die Kulturlandschaft dieser Zeit. Der Bereich ist geprägt durch die Häufung der Spuren des historischen Verkehrs, des Glaubens und der Religiosität. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Freiflächensolarenergieanlage diesen Ausmaßes Auswirkungen auf den angrenzenden bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich hat, da diese von den umliegenden Kuppen des KLB gut sichtbar sein wird und bis in das KLB hinein wirken kann. Dies spricht jedoch nicht generell gegen die Planung. Wir bitten, den Umweltbericht und die Raumverträglichkeitsstudie entsprechend zu aktualisieren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet.</p>	<p>Mit Schreiben vom 14.12.2016:</p> <p>Einvernehmen</p>

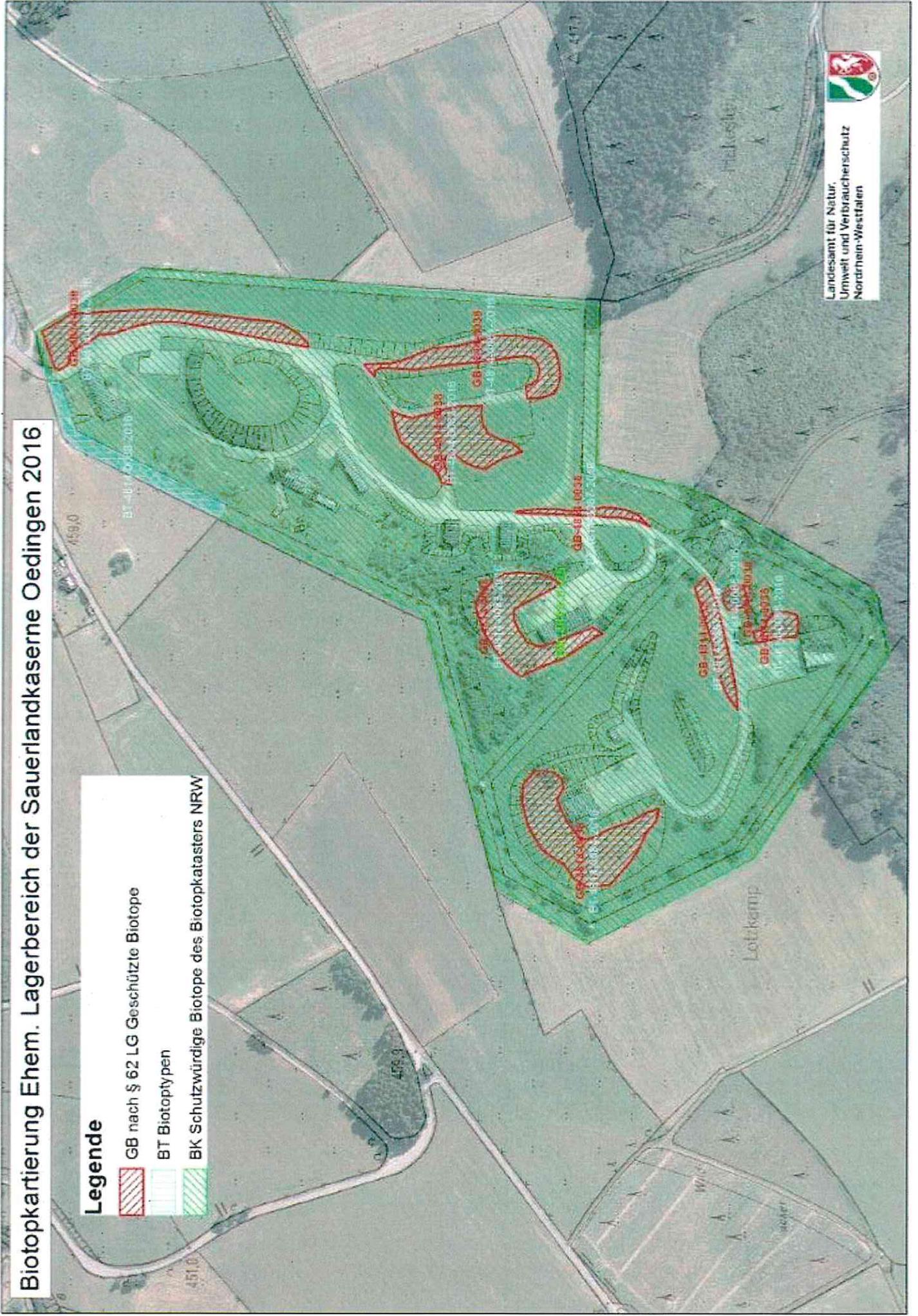
<b>Beteiligten-Nr.: 0049</b> <b>LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (1)</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Historische Siedlungsbereiche                      In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich folgende persistente Siedlungen:                      Schöndelt, Wiebelhausen, Obervalbert, Permecke, Haus Valbert, Elserhusen und Altenvalbert. Wir bitten, die historischen Siedlungen im Umweltbericht entsprechend zu ergänzen. Wir teilen Ihre Einschätzung, dass aufgrund der bewegten Topographie keine Auswirkungen auf die historischen Siedlungen zu erwarten sind.</p> <p><u>Baudenkmäler</u>                      Folgende Baudenkmäler liegen in der Umgebung des Plangebietes:                      Wallfahrtskirche St. Johannes, Oedingen (ca. 2.300 m Entfernung)                      Pfarrkirche St. Burchard, Oedingen (ca. 2.000 m Entfernung)                      Preußische Halbmeilensteine, B 55, Oberelspe (ca. 1.800 m Entfernung)                      Weitere bedeutende Bauten sind:                      Pfarrkirche St. Quirinius, Oberelspe (ca. 2.500 m Entfernung)                      Kapelle St. Agatha, Obervalbert (ca. 850 m Entfernung)                      Wir bitten, den Umweltbericht entsprechend zu ergänzen.                      Nach einer ersten Einschätzung gehen wir jedoch davon aus, dass keine Beeinträchtigungen der Baudenkmäler durch die Freiflächensolarenergieanlage entstehen werden.  <u>Orte mit Raumwirksamkeit</u>                      Ein Ort mit besonderer Raumwirksamkeit ist die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      Der Umweltbericht wird entsprechend redaktionell angepasst.                      Der Hinweis wird an die Stadt LenneStadt als Trägerin der Bauleitplanung weitergeleitet.</p>	<p>Mit Schreiben vom 14.12.2016:                      Einvernehmen</p>

<p>Wallfahrtskirche St. Johannes in Oedingen, die in ca. 2.300 m Entfernung zum Plangebiet liegt. Aufgrund der Topographie ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Wallfahrtskirche beeinträchtigt wird.</p>		
<p><b>Beteiligten-Nr.: 0064</b>  <b>Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg</b></p>		
<p><b>Anregung</b></p>		
<p>Unter welchen Bedingungen die Freiflächensolar-energieanlagen an unser Netz angeschlossen werden können, bedarf einer Erklärung mit den Betreibern. Hinsichtlich dieses Sachverhaltes bitten wir Sie die Betreiber zu veranlassen, sich ggf. frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b>                  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.                   Der Netzanschluss der Anlage ist Sache des Anlagenbetreibers und hat keinen Einfluss auf das Regionalplanänderungsverfahren. Der Hinweis wird an den Anlagenbetreiber weitergeleitet.</p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b>                  Mit Schreiben vom 25.11.2016:                   Einvernehmen</p>

# Biotopkartierung Ehem. Lagerbereich der Sauerlandkaserne Oedingen 2016

## Legende

-  GB nach § 62 LG Geschützte Biotope
-  BT Biotypen
-  BK Schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW



### Zusammenfassende Umwelterklärung (Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG)

#### 1 Allgemeines

Gem. § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) ist dem Raumordnungsplan – neben seiner Begründung – eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

#### 2 Wie wurden Umwelterwägungen in den Plan einbezogen?

Für die 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen – im Gebiet der Stadt Lennestadt bestand das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 9 ROG, so dass ein Umweltbericht erstellt wurde.

Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurden auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG diejenigen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die durch den Regionalplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein könnten, mit Schreiben vom 04.03.2016 gebeten, der Bezirksregierung die bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen über das Plangebiet zur Verfügung zu stellen sowie zu Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen Stellung zu nehmen (Scoping-Verfahren). Des Weiteren wurde darum gebeten zu prüfen, ob Planalternativen zu untersuchen sind.

Die eingegangenen Stellungnahmen des Scoping-Verfahrens wurden durch die Bezirksregierung ausgewertet und bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt. Es wurden keine Alternativen benannt.

##### 2.1 Wie wurde der Umweltbericht berücksichtigt?

Der Umweltbericht wurde im Rahmen der Vorbereitung des Planentwurfes erstellt. Er war Grundlage für die Erarbeitung des Planentwurfes und wurde der Regionalratsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss (siehe Vorlage 12/03/2016) beigelegt.

## Anlage 3

Als Teil der Verfahrensmaterialien hat der Umweltbericht damit auch zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten beigetragen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben mehrere Stellungnahmen öffentlicher Stellen Bezug auf den Umweltbericht genommen.

### **2.2 Wie wurden die Stellungnahmen und Einwendungen der Öffentlichkeit berücksichtigt?**

Der Planentwurf wurde zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht von der Regionalplanungsbehörde und dem Kreis Olpe vom 11.07.2016 bis zum 12.09.2016 öffentlich ausgelegt und im Internet zugänglich gemacht, nachdem Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt Nr. 25 der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.06.2016 öffentlich bekannt gemacht worden waren.

Die Öffentlichkeit hat keine Stellungnahmen oder Einwendungen abgegeben.

### **2.3 Wie wurden die Stellungnahmen und Einwendungen der Beteiligten berücksichtigt?**

Im Beteiligungsverfahren gingen insgesamt 30 Stellungnahmen seitens öffentlicher Stellen ein, davon 21 ohne Bedenken. Somit waren neun Stellungnahmen von Beteiligten auszuwerten und zu berücksichtigen.

Die Zusammenstellung der Stellungnahmen der Beteiligten (**Anlage 2** der Vorlage) gibt einen Überblick, welche Anregungen eingegangen sind und mit welchem Ergebnis sie am 15.12.2016 mit den Beteiligten erörtert wurden. Näheres zum Beteiligungsverfahren und zu konkreten Anregungen ist den Kapiteln 2 und 3 der Vorlage zum Aufstellungsbeschluss zu entnehmen.

Sowohl Anregungen als auch Hinweise haben zu redaktionellen Änderungen im Steckbrief des Umweltberichtes geführt.

In den neun zu berücksichtigenden Stellungnahmen sind drei Anregungen enthalten. Diese beziehen sich alle auf die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt und somit mittelbar oder unmittelbar auch auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV (01) und (02); Landesbüro der Naturschutzverbände – LB NSV].

Im Rahmen der Erörterungen konnte bei einer dieser Anregungen [LANUV (01)] ein Ausgleich der Meinungen erzielt werden.

## Anlage 3

Das LANUV regte an, dass auf Ebene der Regionalplanung die Artenschutzbelange berücksichtigt werden sollten, damit regionalplanerische Festsetzungen vermieden würden, die in nachgeordneten Verfahren nicht umsetzbar wären. Die Bezirksregierung stellte in der Erörterung fest, dass der Anregung bereits bei der Erstellung des Umweltberichtes für das Erarbeitungsverfahren gefolgt wurde. Eine überschlägige Artenschutzprüfung ist entsprechend der Planungsebene durchgeführt worden. Sie ließ keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse erkennen. Da auch dem LANUV keine verfahrenskritischen Vorkommen bekannt sind, konnte in diesem Punkt Einvernehmen erzielt werden.

Bei den weiteren Anregungen des LANUV (02) und des LB NSV gelang es nicht, einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen. Gegenstand dieser Anregungen ist dabei im Wesentlichen die besondere Naturschutzwürdigkeit der gesamten Fläche.

Das LANUV hält das unversiegelte Gelände für nicht geeignet für eine Solarnutzung. Die Vertreter führten in der Erörterung aus, dass es eine Wechselwirkung zwischen den vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen und den gegenwärtig nicht geschützten, aber schutzwürdigen Magerweiden gäbe.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts (Erarbeitungsbeschluss 16.06.2016) waren der Regionalplanungsbehörde weder gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – bzw. § 42 LNatSchG NRW<sup>1</sup> noch schutzwürdige Biotope im Plangebiet bekannt. Erst im August 2016 hat das LANUV eine Betretungserlaubnis der Fläche von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erhalten, so dass eine Kartierung durchgeführt werden konnte.

Das Ergebnis der Kartierung wurde der Bezirksregierung zur Verfügung gestellt und diente als Grundlage für die Erörterung am 15.12.2016. Auch wurde der Steckbrief des Umweltberichtes entsprechend redaktionell geändert. Es wurde aufgenommen, dass § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope im Plangebiet vorhanden sind und eine Betroffenheit vorliegt. Es sind allerdings keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Diese gesetzlich geschützten Biotope dürfen weder zerstört, noch beeinträchtigt werden. Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist dafür zu sorgen, dass für das betreffende Biotop ein entsprechender Umgebungsschutz geschaffen wird.

Auch schutzwürdige Biotope (Magerweiden ohne gesetzlichen Schutzstatus) sind von der Planung betroffen, diese sind seitens des LANUV aber nicht näher räumlich verortet worden. Die Bezirksregierung kommt auch hier zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Inanspruchnahme ist mit entsprechend hohem Kompensations-

---

<sup>1</sup> Zwischen der Abgabe der Stellungnahme und der Ausarbeitung dieser Vorlage ist das neue Landesnaturschutzgesetz NRW in Kraft getreten, das das Landschaftsgesetz (LG) abgelöst hat. Die in den Stellungnahmen und bisherigen Verfahrensunterlagen aufgeführten Biotope nach § 62 LG entsprechen nach neuer Rechtslage den nach § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen.

## Anlage 3

aufwand denkbar. Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.

Die Anregung des LB NSV beruht noch auf dem Kenntnisstand, dass keine Biotopkartierung vorliegt. Neben dem Vorkommen von Biotopen wird hierin noch darauf verwiesen, dass im Plangebiet das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erwarten sei und es wird deshalb zum Schutz von Biotopen und Arten ein textliches Ziel in Ergänzung zur vorgesehenen zeichnerischen Darstellung der 4. Regionalplanänderung vorgeschlagen.

Da das LB NSV trotz Einladung nicht beim Erörterungstermin vertreten war, konnte kein Einvernehmen erzielt werden. Dieses wurde am 20.12.2016 nochmals telefonisch vom LB NSV bestätigt.

Der Umgang mit und das Ergebnis zu den im Plangebiet vorkommenden Biotopen im Umweltbericht wurde in Zusammenhang mit der Anregung des LANUV bereits erläutert. Entsprechend der Planungsebene des Regionalplans wurden in der Umweltprüfung die arten- und sonstigen naturschutzfachlichen Belange geprüft. Demzufolge stehen dem geplanten Vorhaben keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen. Dass keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt sind, wurde im Laufe des Verfahrens durch das LANUV bestätigt. Der Hinweis, dass auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich ist, ist im Steckbrief des Umweltberichts enthalten. Das seitens des LB NSV geforderte textliche Ziel erübrigt sich insofern.

Neben den Anregungen öffentlicher Stellen haben auch folgende Hinweise, die im Beteiligungsverfahren eingegangen sind, zu redaktionellen Änderungen im Steckbrief des Umweltberichtes geführt:

Der Landrat des Kreises Olpe hat darauf hingewiesen, dass der Standort von der Unteren Bodenschutzbehörde aufgrund vorliegender Gutachten nicht mehr als altlastenverdächtig eingestuft wird. Somit wird seitens der Regionalplanungsbehörde keine Betroffenheit beim Schutzgut Boden in Bezug auf Altlasten mehr im Plangebiet gesehen.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat im Oktober 2016 den Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung u. a. für den Kreis Olpe veröffentlicht. Daraus ergibt sich, dass das Plangebiet von dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 21.50 „Raum nördlich Elspe“ umgeben ist. Die Aussagen zum Schutzgut Landschaft wurden im Umweltbericht entsprechend eingearbeitet. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## Anlage 3

Des Weiteren hat der LWL auf historische Siedlungsbereiche, Baudenkmäler und Orte mit Raumwirksamkeit im Umfeld des Plangebietes hingewiesen, die im Rahmen der Kultur- und sonstiger Sachgüter im Umweltbericht eingearbeitet wurden. Auch hier sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Hinweise des LWL werden an die Stadt Lennestadt als Trägerin der Bauleitplanung weitergeleitet.

Das Ergebnis der im Umweltbericht niedergelegten Umweltprüfung hat sich aufgrund des Beteiligungsverfahrens und der Erörterung nicht geändert. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft in Bezug auf das Kriterium Landschaftsbild als erheblich eingestuft.

In der Erörterung hat sich herausgestellt, dass ein Ausgleich der Meinungen vor allem deshalb nicht zu erreichen war, weil die Vertreter des LANUV der Auffassung sind, dass als Ergebnis der zu erwartenden Umweltauswirkungen die Absicht, die Konversionsfläche in Lennestadt als Standort für Regenerative Energiegewinnung zu nutzen und entsprechend mit Freiflächensolarenergieanlagen zu bebauen, nicht weiterverfolgt werden sollte. Das LANUV und das Landesbüro der Naturschutzverbände halten die sich aus den Umweltfolgen ergebende Beeinträchtigung der geschützten und schutzwürdigen Biotope und der planungsrelevanten Arten für so gewichtig, dass sie im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung nicht überwunden werden könnten.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist hierzu zu bemerken, dass es die Aufgabe der Umweltprüfung ist, die voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, nicht aber die Gewichtung der Umweltbelange für die gesamtplanerische Abwägung festzulegen. Dies ist vielmehr Aufgabe des gesamtplanerischen Abwägungsvorgangs (vgl. hierzu Kapitel 5 der Vorlage).

### **3 Aus welchen Gründen wurden geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt?**

Wie im Umweltbericht unter Kapitel 5 dargelegt, sahen weder die Bezirksregierung Arnsberg, noch andere Verfahrensbeteiligte eine vernünftige Alternative zur vorgesehenen Konversionsfläche.

### 4 Welche Überwachungsmaßnahmen sind vorgesehen?

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sowie § 4 Abs. 4 LPIG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sind im Kapitel 7 des Umweltberichts dargestellt worden. Sie finden sowohl auf Ebene des Regionalplans als auch auf den nachfolgenden Ebenen statt.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung lediglich eine rahmensetzende Planung, die für sich genommen noch keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Regelungen je nach ihrer Regelungsqualität (Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgend durchzuführenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Von daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, dass die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungsverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung, insbesondere durch das landesplanerische Verfahren gem. § 34 LPIG, sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.

## **Umweltbericht**

gemäß § 9 Raumordnungsgesetz

### **4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg –**

Teilabschnitt Oberbereich Siegen

(Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)

im Gebiet der Stadt Lennestadt

Darstellung eines Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzungen –  
„Standort für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“

### **Stand: Aufstellungsbeschluss vom 30.03.2017**

Redaktionelle Änderungen, die aufgrund von Informationen, die im Zuge der Beteiligung gemäß § 10 Raumordnungsgesetz und § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW eingebracht wurden, erforderlich waren (siehe auch Zusammenfassende Umwelterklärung zum Aufstellungsbeschluss vom 30.3.2017), sind im Text gekennzeichnet.

Zwischen dem Erarbeitungsbeschluss und dem Aufstellungsbeschluss ist das neue Landesnaturschutzgesetz NRW in Kraft getreten, das das Landschaftsgesetz (LG NRW) abgelöst hat. Die in den bisherigen Verfahrensunterlagen aufgeführten Biotop nach § 62 LG NRW entsprechen nach neuer Rechtslage den nach § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen. Auch dieses wurde redaktionell in den Umweltbericht eingearbeitet.

## **GLIEDERUNG**

- 1. Einleitung**
  - 1.1 Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans und seine Stellung im Planungssystem
  - 1.2 Lage des Änderungsbereichs und Erläuterung der beabsichtigten Bereichsdarstellung
  - 1.3 Rechtsgrundlagen und Methodik der Umweltprüfung sowie relevante Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanänderung
  
- 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung; Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf den Umweltzustand des Änderungsbereiches bei Realisierung des Vorhabens einschließlich der Wechselwirkungen**
  
- 3. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)**
  
- 4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
  
- 5. Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)**
  
- 6. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, welche bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**
  
- 7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Änderung des Regionalplans**
  
- 8. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

## **1. Einleitung**

### **1.1 Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans und seine Stellung im Planungssystem**

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung seines Plangebietes fest. Grundlage hierfür sind das Raumordnungsgesetz (ROG), das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) und der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) als übergeordnete Rechtsvorschriften.

Die Kernaufgabe des Regionalplans bildet die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum. Unter Beachtung der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden erarbeitet die übergemeindliche Regionalplanung ihre Zielplanung im Maßstab 1:50.000. Dieser Maßstab bewirkt eine generalisierende Darstellung und damit eine entsprechende Zurückhaltung den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen gegenüber. Die Bereichsdarstellungen erfolgen daher in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage, um so den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eigene Planungs- bzw. Entscheidungsspielräume zu ermöglichen. Gegenstand, Form und zeichnerische Darstellungen des Planungsinhaltes des Regionalplans einschließlich zu verwendender Planzeichen und deren Bedeutung sind in der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) geregelt. Entsprechend dieser Maßstabsebene enthält der Umweltbericht nur generalisierende Darstellungen der erheblichen Umweltauswirkungen.

### **1.2 Lage des Änderungsbereichs und Erläuterung der beabsichtigten Bereichsdarstellung**

Die im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) stehende Liegenschaft befindet sich ca. 2 km nordwestlich des Ortsteils Oedingen der Stadt Lennestadt. Bei dem Objekt handelt es sich um den alten Abschussbereich der ca. 1,5 km entfernt liegenden, ehemaligen Sauerland-Kaserne. Die Liegenschaft umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 16 ha.

Gegenstand des beantragten Regionalplanverfahrens ist die Neudarstellung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen – „Standorte für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“.

Hier soll eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichtet und betrieben werden. Der Projektträger geht derzeit von einer Laufzeit der Nutzung von 25-30 Jahren aus. Geplant ist eine PV-Freiflächensolarenergieanlage mit ca. 10 MWp installierter Leistung.

### **1.3 Rechtsgrundlagen und Methodik der Umweltprüfung sowie relevante Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanänderung**

Für die Änderung des Regionalplans erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu erfassen und zu bewerten sind.

Ein wesentlicher Baustein der Umweltprüfung ist der hier vorliegende und gemäß § 9 Abs. 1 ROG zu erstellende Umweltbericht. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich gemäß § 9 Abs. 1 ROG aus der Anlage 1 des ROG.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in das Planungsverfahren des Regionalplans.

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG enthält, verankert. Aufgrund des rahmensetzenden Charakters des Regionalplans können hiervon jedoch nur die allgemein gehaltenen Umweltschutzziele der Fachgesetze von Bedeutung sein.

Diese Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das ROG enthält. Diese allgemeinen Grundsätze wer-

den durch die im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung zu konkreten inhaltlichen Vorgaben für die Regionalplanung weiterentwickelt.

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die 4. Änderung des Regionalplans Arnberg beachtlich sind.

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine

- Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind (vgl. UBA 2002, 53) und die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insbesondere in gestuften Planungs- und Zulassungsprozessen relevant) (vgl. UBA 2009, 20).

Im Folgenden wird aus der Vielzahl der gemäß der Definition existierenden Zielvorgaben für die 4. Änderung des Regionalplans eine schutzgutbezogene Auswahl der relevanten und geltenden Ziele des Umweltschutzes vorgenommen. Es erfolgt eine Konzentration auf zentrale oder übergeordnete Ziele pro Schutzgut, um der Intention und der Maßstabebene eines Regionalplans zu entsprechen und gleichzeitig die Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts zu gewährleisten.

Schutzgut	Umweltrelevante Ziele	Kriterien
Menschen und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 1, 18 LG NW)</li> <li>▪ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)</li> <li>▪ Auswirkungen auf die Wohnsituation/ Siedlungsbereiche</li> <li>▪ Auswirkungen auf Kurorte/ -gebiete</li> <li>▪ Auswirkungen auf Erholungsorte/ -gebiete</li> </ul>
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogel-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Nationalparke, Na-</li> </ul>

den durch die im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung zu konkreten inhaltlichen Vorgaben für die Regionalplanung weiterentwickelt.

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die 4. Änderung des Regionalplans Arnberg beachtlich sind.

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine

- Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind (vgl. UBA 2002, 53) und die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insbesondere in gestuften Planungs- und Zulassungsprozessen relevant) (vgl. UBA 2009, 20).

Im Folgenden wird aus der Vielzahl der gemäß der Definition existierenden Zielvorgaben für die 4. Änderung des Regionalplans eine schutzgutbezogene Auswahl der relevanten und geltenden Ziele des Umweltschutzes vorgenommen. Es erfolgt eine Konzentration auf zentrale oder übergeordnete Ziele pro Schutzgut, um der Intention und der Maßstabebene eines Regionalplans zu entsprechen und gleichzeitig die Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts zu gewährleisten.

Schutzgut	Umweltrelevante Ziele	Kriterien
Menschen und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 1, 18 LG NW)</li> <li>▪ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmmarme Räume)</li> <li>▪ Auswirkungen auf die Wohnsituation/ Siedlungsbereiche</li> <li>▪ Auswirkungen auf Kurorte/ -gebiete</li> <li>▪ Auswirkungen auf Erholungsorte/ -gebiete</li> </ul>
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogel-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Nationalparke, Na-</li> </ul>

Boden

Wasser

Klima

Land

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI

im Gebiet der Stadt Lennestadt

	<p>Schutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 62 LG-NW § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>▪ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)</li> </ul>	<p>turschutzgebiete, geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG-NW § 42 LNatSchG NRW)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten</li> <li>▪ Auswirkungen auf schutzwürdige Biotop</li> <li>▪ Auswirkungen auf Biotopverbundflächen</li> <li>▪ Auswirkungen auf Lebensraumvielfalt</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG)</li> <li>▪ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)</li> <li>▪ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf schutzwürdige Böden</li> <li>▪ Auswirkungen auf natürliche Böden</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)</li> <li>▪ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)</li> <li>▪ Erreichen eines guten ökologischen Zustands /Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL)</li> <li>▪ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)</li> <li>▪ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete</li> <li>▪ Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete</li> </ul>
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume</li> <li>▪ Auswirkungen auf klimarelevante Böden</li> </ul>
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte</li> </ul>

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

	<p>Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<p>Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf UZVR</li> <li>▪ Auswirkungen auf landschaftsgebundene Erholung</li> <li>▪ Auswirkungen auf Landschaftsbild</li> </ul>
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler/ archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)</li> <li>▪ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften</li> <li>▪ Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte/ Bereiche</li> </ul>

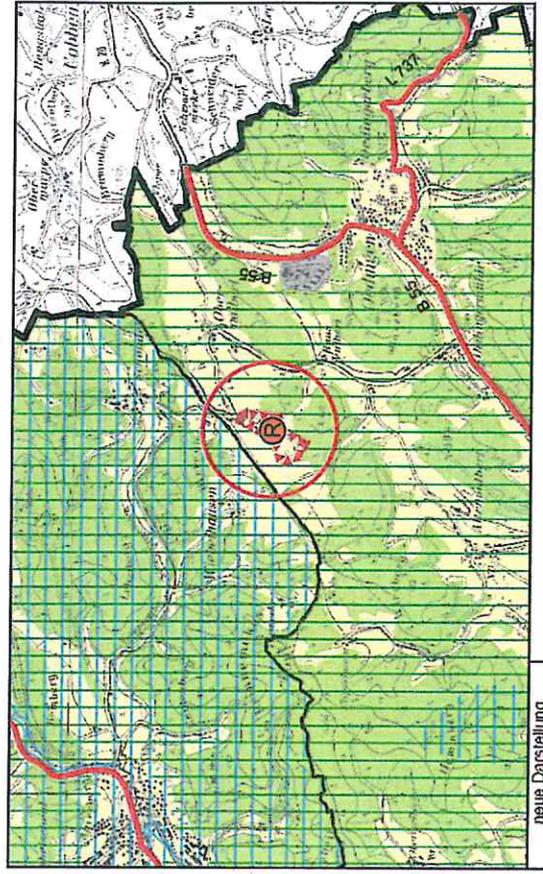
**2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung; Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf den Umweltzustand des Änderungsbereichs bei Realisierung des Vorhabens einschließlich der Wechselwirkungen**

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes ist die Grundlage für die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung. Sie erfolgt einschließlich der schutzgutbezogenen Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen anhand eines seitens der Regionalplanungsbehörde entwickelten Steckbriefes.

**Steckbrief des Umweltberichtes zur 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg TA OB SI im Gebiet der Stadt Lennestadt**

1. Allgemeine Informationen	
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)
1.02	Kreis Olpe
1.03	Kommune Lennestadt
1.04	Flächengröße Ca. 16 ha
1.05	Lage Nordöstlich von Elspe, ca. 2 km nordwestlich von Oedingen
1.06	Reg. Plan-Darstellung bisher Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche/ BSLE
1.07	Reg. Plan-Darstellung geplant Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen „Standorte für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“
1.08	FNP-Darstellung Flächen für den Gemeinbedarf
1.09	LP-Festsetzung keine
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung) Eingezäunte, dem öffentlichen Zutritt entzogene Konversionsfläche (ehem. militärisches Sperrgebiet einer NIKE-Feuerstellung). Die Grünlandflächen werden beweidet.
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur Die Liegenschaft ist über die Bundesstraße 55 Lennestadt – Eslöhe und die L 737 Finnertrap – Oedingen zu erreichen. Die innere Erschließung erfolgt durch ein vorhandenes asphaltiertes Wegesystem.
1.12	Vorprägung (Vorbelastungen), Bemerkungen Als ehemalige militärische Liegenschaft in Form einer Raketenabschussbasis ist der durch eine Doppelzaunanlage abgesperrte Bereich als Teil der ehemaligen „Sauerland-Kaserne“ durch Wachtürme Fahrzeuggaragen, Mannschaftsunterkünfte, wallartige Aufschüttungen und vertiefte Bereiche deutlich vorgeprägt.

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)



neue Darstellung

- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
- Standorte für Regenerative Energiegewinnung
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- Änderungsbereich

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes  
Verarbeitet durch das Landesamt für Raumordnung, Landschaftspflege und Naturschutz  
 Kartographie: Topographisches Amt, 15000 der Landesvermessungsanstalt, O. G. Schmalzer, Land NRW, Bonn

Maßstab 1:50000

parke, Land-  
 ebiete, ge-  
 schäftsbestand-  
 (male)  
 auf UZVR  
 auf land-  
 ne Erholung  
 auf Land-

auf bedeutsa-  
 chaften  
 auf denkmal-  
 äkte/ Bereiche

n Regional-  
 Umweltzu-  
 nließlich der

beschreibung der  
 j. Sie erfolg  
 ung der Um-  
 kelten Steck

im Gebiet der Stadt Lennebstadt

Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen		Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld		
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit  Kurortel/-gebiete- und Erholungsorte/- gebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Plangebiet nicht vorhanden</li> <li>- Die nächste beantragte Kurortabgrenzung liegt ca. 1,8 km östlich des Plangebietes an der Kreisgrenze im HSK im Bereich Eslohe-Cobbenrode.</li> <li>- Ca. 5 km südlich des Plangebietes im Stadtgebiet der Stadt Lennebstadt befinden sich das anerkannte Kurgebiet und der Kurort Saalhausen.</li> </ul>	nein	nein	<p>keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet und umgebende Bereiche liegen insgesamt in einem Landschaftsraum, der sich in besonderer Weise für die ruhige landschaftsgebundene Erholung eignet.</li> <li>- Trotz der Vorbelastung durch die ehemalige militärische Anlage ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben ein insgesamt flächiges und dominantes Erscheinungsbild entsteht, das sich von anderen sichtbaren Objekten in der Landschaft deutlich abhebt (Silhouetteneffekt).</li> </ul> <p>Darüber hinaus kann der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft entstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wegen der Ausrichtung der geplanten Anlage in Süd-Richtung sowie aufgrund von Sichtverschattungen durch bewegtes Relief, Hangneigung und umgebende Waldbereiche ist der geplante Anlagenstandort nicht von allen zu Erholungszwecken genutzten Wegen</li> </ul>
2.02	Erholen (lärmarme Naherholungsfunction)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet weist keine lärmarmen Räume auf.</li> <li>- Das Plangebiet wird aufgrund der vorhandenen Nutzung mit einem zäuntem Areal nicht zu Erholungszwecken genutzt.</li> <li>- Das Umfeld dient als Naherholungsgebiet bzw. der Feierabendholung. Es führen zwei überregionale Wanderwege am Plangebiet vorbei (Weg X 18: Mendensbad Laasphe sowie Weg X 25: Winterberg-Siedlinghausen-Finntrop).</li> </ul>	nein	ja	

Umweltverträglichkeitsstudie

2.03	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Plangebiet nicht vorhanden</li> <li>- nächstgelegene Wohnbebauung in ca. 90 m, weitere Bebauung in ca. 300 bis 800 m Entfernung</li> </ul>	nein	ja	<p>einschließlich in seinen Auswirkungen nicht gleichermaßen spürbar.</p> <p>auf dieser Planungsebene keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingt können Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen in Form von erhöhtem Straßenverkehr, Baustellenverkehr und Bauarbeiten entstehen, die als temporär einzustufen sind.</li> <li>- Anlagebedingt können optische Beeinträchtigungen durch Lichtreflexion entstehen und dadurch Blendwirkungen hervorrufen. Dieses Phänomen ist abhängig von der Ausrichtung der Anlage und des Einfallswinkels des Lichtes. Reflexblendungen können kurzzeitig insbesondere westlich und östlich der Anlage entstehen, die in zunehmender Entfernung zur Anlage und durch Sichtverschattungen abnehmen, so dass auf Dauer nicht mit einer Beeinträchtigung des menschlichen Wohlbefindens zu rechnen ist.</li> <li>- Betriebsbedingt können elektrische und magnetische Strahlungen durch die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und die Transformatorstation entstehen, die in der Regel deutlich unter den Grenzwerten der BImSchV liegen.</li> <li>- Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.</li> </ul>
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>- weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden</li> </ul>	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Plangebiet nicht vorhanden</li> <li>- nächstgelegenes NSG in ca. 2 km Entfernung, nördlich des Plangebietes</li> </ul>	nein	nein	

2.06	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	§ 30 BNatSchG- bzw. § 62-LG-NW-Biotope § 42 LNatschG NRW- Biotope	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Plangebiet nicht vorhanden</li> <li>- Im Plangebiet befinden sich sehr niedrigwüchsige, artenreiche Magerweiden (ca. 1,75 ha).</li> <li>- Im weiteren Umfeld in ca. 700 bis 1600 m Entfernung kommen gezielt geschützte Biotope vor.</li> </ul>	nein ja	nein	<p>auf dieser Planungsebene keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetzlich geschützte Biotope dürfen weder zerstört, noch beeinträchtigt werden.</li> <li>- Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist dafür zu sorgen, dass für das betreffende Biotop ein entsprechender Umgebungsschutz geschaffen wird.</li> </ul>
2.07		Schutzwürdige Biotope	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Plangebiet nicht vorhanden</li> <li>- Im Plangebiet sind schutzwürdige Magerweiden vorhanden.</li> <li>- Im weiteren Umfeld in ca. 480 bis 1000 m Entfernung kommen schutzwürdige Biotope vor.</li> </ul>	nein ja	nein	<p>auf dieser Planungsebene keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine Vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.</li> </ul>
2.08		Biotopverbundfläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Plangebiet nicht vorhanden</li> <li>- Im weiteren Umfeld kommen Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung der Stufe I in ca. 1500 m Entfernung und Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung der Stufe II in ca. 600 bis 1000 m Entfernung vor.</li> </ul>	nein	nein	
2.09		Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen des durchgeführten Scoping-Verfahrens wurden insgesamt keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet genannt. Es wurden auch keine Angaben zu verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten gemacht.</li> <li>- Nach mdl. Mitteilung des Pächters der militärischen Anlage sollen der Dunkle Wiesenknopf-Armeisenbläuling aufgrund des Vorkommens des Großen Wiesenknopfs sowie die Waldschnepe im Plan-</li> </ul>	ja	ja	<p>Auf dieser Planungsebene sind nach übersichtlicher Auswertung des bislang vorliegenden Datenmaterials keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine abschließende Prognose ist aufgrund des unzureichenden Datenmaterials derzeit nicht möglich. Im Rahmen des weiteren Regionalplanverfahrens ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, die eine genauere Prognose ermöglicht.</li> <li>- Vorhabenbedingt sind Beeinträchtigungen von Arten bzw. deren Lebensräumen nicht</li> </ul>

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	gebiet gesichtet worden sein.		auszuschließen.
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Während des OT am 10.03.16 als überfliegende Nahrungsgäste gesichtet: Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard.</li> <li>- Vorkommen von Tierarten im Umfeld (ca. 1000 m) gem. FOK (FT-4814-0001-2012): Turmfalke, Grünspecht, Schwarzstorch (Reproduktionsnachweis), Rauchschwalbe, Neuntöter</li> <li>- Potenzielle Vorkommen von Tierarten gem. MTB 4814/2. Quadrant nach Auswahl relevanter Lebensraumtypengruppen (schematisiert):               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Laubwald mittlerer Standorte, Nadelwald, Kleingehölze:                   <ul style="list-style-type: none"> <li>Baumpieper, Waldohreule, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Turmfalke, Neuntöter, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Waldkauz</li> </ul> </li> <li>b) Säume/Magerwiesen u. -weiden/ Feucht- u. Nasswiesen u. -weiden:                   <ul style="list-style-type: none"> <li>Feldlerche, Baumpieper, Waldohreule, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Heidelerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Schwarzstorch,</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.</li> </ul>

<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p>	<p>Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)</p>	<p>Schwarzspecht, Turmfalke, Neuntöter, Waldkauz</p> <p>c) Gebäude: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke, Waldkauz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Darüber hinaus stellen die mageren, trockenen und besonnten Grünlandbereiche und Säume einen potenziellen Lebensraum für Wirbellose, insbesondere Heuschrecken, Falterarten, Wildbienen, Laufkäfer etc. dar.</li> <li>- Potenziell bieten die vorhandenen Gebäude einen Lebensraum für gebäudegebundene Fledermausarten. Die linearen beleuchteten, saumbegleiteten Zaunelemente stellen ein potenzielles Jagdhabitat für Fledermausarten dar.</li> </ul>	<p>ja</p>	<p>ja</p>	<p>auf dieser Planungsebene keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Lebensraumvielfalt ist durch die ehemalige militärische Nutzung und durch die aktuelle Weidenutzung z. T. begrenzt, andererseits haben sich neue vielfältige Lebensräume und -gemeinschaften entwickeln können.</li> <li>- Mit dem Vorhaben sind Beeinträchtigungen und Verluste von Lebensräumen bzw. der Lebensraumvielfalt verbunden. Im Umfeld des Plangebietes kommen gleiche Lebensräume ähnlicher Qualität und Vielfalt vor.</li> <li>- Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine vorhaben- und</li> </ul>
<p>2.10</p>					

<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p>	<p>Lebensraumvielfalt</p>	<p>und an den Böschungen auch trockener Bereiche entwickelt haben. In den Mulden und Regenrückhaltebecken sind z.T. feuchte bis nasse Bereiche mit entsprechender Vegetation zu erwarten. Sporadisch kommen Kleingehölze und Gebüsche sowie Hecken vor, die z.T. auf den Stock gesetzt wurden. Im Bereich der Zaunanlagen sind saumartige Strukturen vorhanden.</p> <p>- Das Umfeld des Plangebietes stellt sich als ein Mosaik aus Waldbereichen und landwirtschaftlichen, überwiegend als Grünland genutzten Offenlandbereichen dar. Die Waldbereiche werden von Nadelwaldbeständen dominiert mit eingestreuten Laubwaldflächen. Die Grünlandstandorte weisen überwiegend eine mittlere Intensität auf. Bisweilen kommen Gebüsche und Einzelbäume vor.</p>	<p>ja</p>	<p>nein</p>	<p>standortbezogene Prüfung erforderlich.</p>
<p>2.11 Boden</p>	<p>Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, hohes Biopotenzial, hohe Bodenfruchtbarkeit)</p>	<p>- Im Plangebiet kommen schutzwürdige Braunerde-Böden (sw1_f) vor. Die Böden weisen eine hohe Bedeutung für die Bodenfruchtbarkeit aufgrund ihrer hohen Puffer- und Speicherkapazität auf.</p> <p>- Im Plangebiet kommen sehr kleinflächig besonders schutzwürdige flachgründige Braunerde-Böden (sw3_bz) vor. Die trocken bis extrem trockenen flachgründigen Felsböden weisen ein hohes Biopotenzial auf.</p>	<p>ja</p>	<p>nein</p>	<p>keine erheblichen Auswirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der Vorbelastungen zu erwarten</p> <p>- Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.</p>

2.12	Boden	<p>Natürliche Böden (Biotopbildungsfunktion, Grundwasserschutzfunktion, Abflussregelungsfunktion)</p> <p>Natürliche Böden (Biotopbildungsfunktion, Grundwasserschutzfunktion, Abflussregelungsfunktion)</p>	<p>- Das Plangebiet wurde durch den Bau von Gebäuden, Straßen, großflächigen Aufschüttungen und Abgrabungen stark anthropogen verändert, so dass die natürlichen Bodenfunktionen insbesondere im Hinblick auf die Biotop-, Grundwasserschutz und Abflussregelungsfunktion nur noch eingeschränkt erfüllt werden können. Der Grad der Naturnähe der Böden wird mit sehr gering angegeben.</p>	nein	<p>keine erheblichen Auswirkungen aufgrund der punktuellen Veränderungen sowie der Vorbelastungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingt wird es durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen zu Verdichtungen sowie durch den Bau von Leitungsgräben zu Bodenumlagerungen und – vermischungen und zu Verdichtungen kommen. Das führt kleinflächig zu einer Verringerung der Biotopbildungsfunktion.</li> <li>- Ggf. kann es durch den Einbau der Rammprofile für die Sockel der Module bzw. evtl. erforderlicher Betriebsgebäude zu punktuellen Versiegelungen und damit zu einem geringfügigen Verlust an Versickerungsflächen kommen.</li> <li>- Die Abflussregelungsfunktion ist durch die beabsichtigte Weiterführung der Grünlandnutzung weiterhin gewährleistet.</li> <li>- Durch die unterschiedliche Licht- und Feuchteverhältnisse unter den Modultischen und den Zwischenräumen können kleinräumige Veränderungen im Boden- und Wasserhaushalt entstehen.</li> </ul>
2.13	Altlasten		<p>- Der Standort ist als Altlastenverdachtsfläche eingestuft worden.</p> <p>- Aufgrund eines Gutachtens wird das Plangebiet durch die Untere Bodenschutzbehörde nicht mehr als altlastenverdächtig eingestuft.</p>	ja nein	<p>keine erheblichen Auswirkungen auf dieser Planungsebene zu erwarten</p> <p>- Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine Vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.</p>
2.14	Wasser	Oberflächengewässer	<p>- Im Plangebiet kommen keine natürlichen Oberflächengewässer oder Quellen vor.</p> <p>- Das Gelände des Plangebietes wird nach Südosten über den Keilersbach in die Elbe und nach</p>	ja nein	<p>keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die im Umfeld des Plangebietes befindlichen Gewässer ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene i. S. d. § 51 WHG sicherzustellen, dass die vorhandenen</li> </ul>

2.15	Wasser	Oberflächengewässer	<p>Südwesten über ein namenloses Gewässer ebenfalls über die Elspe bei Grevenbrück in die Lenne entwässert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anfallendes Niederschlagswasser von versiegelten Flächen (Gebäude, Wegen) im Plangebiet wird jedoch zunächst offenen Mulden bzw. Regenwasserrückhaltebecken zugeführt und versickert. Überschüssiges Niederschlagswasser entwässert dann in die Vorfluter.</li> </ul>	ja	nein	<p>Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung ertüchtigt werden und eine gedrosselte Einleitung in den Vorfluter erfolgt.</p>
2.16	Wasser	Grundwasser  Wasserschutzgebiet	<p>Für das Plangebiet wird ein Kluffitgrundwasserleiter aus silikatischem Festgestein mit geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit angegeben. Entsprechend wenig ergiebig sind die Grundwasservorkommen. Eine Grundwasserneubildung ist kaum vorhanden. Aufgrund der mittleren bis hohen Filterwirkung der anstehenden Bodenschichten besteht ein geringes Risiko des Schadstoffeintrags.</p> <p>Aufgrund der bestehenden anthropogenen Veränderungen durch Bodenverdichtungen und -versiegelungen besteht z. T. eine verringerte Versickerungskapazität sowie eine verminderte Filter- und Pufferfunktion.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Plangebiet ist kein Wasserschutzgebiet betroffen.</li> <li>- Ca. 50 m nordwestlich des Plangebietes, jenseits des asphaltierten Weges nach Wiebelhausen (Wasserscheide) befindet sich ein</li> </ul>	ja	nein	<p>keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhabenbedingt ist von zusätzlichen punktuellen Versiegelungen und Verdichtungen auszugehen.</li> <li>- Aufgrund der mittleren bis hohen Filterwirkung der Bodenschichten ist von einem geringen Risiko des Schadstoffeintrags auszugehen.</li> <li>- Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist i. S. d. § 51 WHG sicherzustellen, dass die vorhandenen Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung ertüchtigt werden und eine gedrosselte Einleitung in den Vorfluter erfolgt.</li> </ul>
				nein	ja	<p>keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das im Umfeld des Plangebietes befindliche Wasserschutzgebiet ist aufgrund der natürlichen Gegebenheiten (Wasserscheide) nicht betroffen.</li> </ul>

	Wasser		großes festgesetztes Wasserschutzgebiet (WSG „Frettertal“) der Schutzzone III. Darin eingebettet sind einige WSG der Schutz-zonen II und I.			
2.17		Überschwemmungsgebiete	Aufgrund der Höhenlage des Plan-gebietes auf ca. 400 m über NN gibt es keine Berührungspunkte mit einem Überschwemmungsgebiet.	nein	nein	
2.18	Klima / Luft	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Den Offenlandflächen kommt eine allgemeine Bedeutung als Kaltluftproduktionsflächen zu. Allerdings sind im Umfeld des Plangebietes keine Belastungsräume vorhanden, die einen klimatischen oder lufthygienischen Ausgleich erfordern.	nein	nein	
2.19		Klimarelevante Böden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Plangebiet nicht vorhanden</li> <li>- In ca. 300 m Entfernung befinden sich gewässerbegleitend klimarelevante Böden (Nassgley:sw3_bg) mit hoher bis sehr hoher Naturnähe (Stufe 5).</li> </ul>	nein	ja	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten  - Die im Umfeld des Plangebietes befindlichen klimarelevanten Böden sind vorhabenbedingt nicht betroffen.
2.20	Landschaft	Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet mit seiner Umgebung stellt mit einem Mosaik aus Waldflächen und landwirtschaftlichen, überwiegend als Grünland genutzten Offenlandflächen, einen charakteristischen Ausschnitt des hügelig-bergigen Landschaftsraumes „Cobbenroder Riegel- und Kuppenland“ dar. Z. T. haben sich bäuerliche Kleinsiedlungen mit historisch gewachsenem Ortsbild, wie Obervallert erhalten können.</li> <li>- Der wenig besiedelte Landschaftsraum eignet sich in besonderer Weise für die ruhige landschafts-</li> </ul>	ja	ja	Es sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten.  - Trotz der Vorbelastung durch die ehemalige militärische Anlage ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben ein insgesamt flächiges und dominantes Erscheinungsbild entsteht, das sich von anderen sichtbaren Objekten in der Landschaft deutlich abhebt (Silhouetteneffekt). Darüber hinaus kann der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft entstehen. Dies führt zu einer negativen Veränderung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftsbild-

	Landschaft	Landschaftsbild	<p>gebundene Erholung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Diese Landschaftsbildereinheit (LB 2.1-C (22) wurde insgesamt von hoher Qualität mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild eingestuft.</li> <li>- Das Plangebiet selbst ist durch die Gebäude, seine Doppelzaunanlagen, Beleuchtungsanlagen, die asphaltierten Wege, die wallartigen Aufschüttungen und vertieften Bereiche geprägt. Jenseits der festen Gebäude und des Wegesystems stellt sich das Plangebiet als überwiegend begrünte, durch Beweidung genutzte Fläche dar. Im nordwestlichen Bereich befinden sich kleine Laub- und Fichtenforste.</li> <li>- Sporadisch kommen Kleingehölze und Gebüsche sowie Hecken vor, die z. T. auf den Stock gesetzt wurden. Im Bereich der Zaunanlagen sind saumartige Strukturen vorhanden.</li> <li>- Die ehemalige Raketenabschussstation stellt im Nahbereich durch seine Gebäude, Wege, Einzäuerung und Erdbewegungen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Aus der Entfernung betrachtet passt sich die Anlage im Wesentlichen dem vorhandenen Relief an.</li> <li>- Im Umfeld des Plangebiets stellt eine Weihnachtsbaumkultur eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, diese wird ebenso in Abhängigkeit von der</li> </ul>		
--	------------	-----------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

im Gebiet der Stadt Lennebstadt

2.21	Landschaft	Landschaftsbild	<p>Entfernung weniger störend wahrgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Windenergieanlagen auf benachbarten Bergkuppen wirken auch in weiterer Entfernung noch als technische Überprägung.</li> </ul> <p>Von den Haupterschließungsstraßen (B 55 und L 737) aus, ist das Plangebiet nicht ohne weiteres zu sehen. Erst etwa ab Obervalbert ist das Gelände wahrzunehmen.</p> <p>Es passt sich allerdings aufgrund seiner Nutzungsstruktur als Grünland in seine Umgebung ein, die sich als ein Wald-Offenland-Mosaik darstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auch die vorhandenen Gebäude weisen aufgrund ihrer grünen Farbgebung keine große Fernwirkung auf. Erst von den umgebenden Anhöhen und von dem nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg nimmt man die ehemalige militärische Anlage wahr.</li> </ul>	nein	ja	Es sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten. s. 2.20
2.22	Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR)	Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet liegt nicht in einem UZVR.</li> <li>- Das Umfeld des Plangebietes liegt in einem UZVR der Kategorie &gt; 50 -100 qkm.</li> </ul>	nein	ja	<p>keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der vorhandenen Nutzung besteht bereits jetzt durch die vorhandene Zaunanlage eine zerschneidende Wirkung. Sie steht Erholungssuchenden nicht mehr zur Verfügung.</li> </ul> <p>Das Umfeld des Plangebietes liegt in einem der in ganz NRW selten vorkommenden UZVR &gt; 50-100 qkm, der für die landschaftsgebundene Erholung von hoher Bedeutung ist.</p>
2.23	Naturpark	Naturpark	Das Plangebiet und das Umfeld liegen im Naturpark „Homert“, der seit 2015 dem „Naturpark Sauerland-	ja	ja	<p>keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund des Verhältnisses der Flächengröße des Naturparks und der vergleichsweise</li> </ul>

im Gebiet der Stadt Lennebstadt

	Landschaft	Naturpark	Rothaargebirge" zugeordnet ist.				
2.24		Naturpark Landschaftsschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet liegt außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.</li> <li>- Unmittelbar angrenzend wurde im Landschaftsplan Nr. 2 des Kreises Olpe das LSG „Elseper Senke-Lennebergland“ festgesetzt.</li> </ul>	nein	ja	geringen Fläche des Plangebietes, ist vorbedeutend nicht von erheblichen Auswirkungen auf den Naturpark auszugehen. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes und ist daher von den Festsetzungen ausgenommen.</li> </ul>
2.25		Geschützter Landschaftsbestandteil / flächenhaftes Naturdenkmal	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kommen weder im Plangebiet, noch in der näheren Umgebung vor</li> </ul>	nein	nein		
2.26		Bedeutung Kulturlandschaftsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet ist umgeben vom bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 21.50 „Raum nördlich Elspe“.</li> </ul>	nein	nein	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.</li> </ul>
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Historische Stadt-/ Ortskerne/ prägende historische Siedlung / bedeutungsame bzw. historische Sichtbeziehung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Plangebiet nicht vorhanden</li> <li>- Im Umfeld des Plangebietes befinden sich historische Siedlungen: Schöndelt (ca. 700 Meter), Obervalbert (ca. 700 Meter), Wiebelhausen (ca. 600 Meter), Permecke (ca. 1300 Meter), Elseperhausen (ca. 1650) Haus Valbert und Altenvalbert.</li> </ul>	nein	ja	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die im Umfeld des Plangebietes befindlichen historischen Siedlungen sind durch das Vorhaben aufgrund der bewegten Topografie nicht betroffen.</li> </ul>
2.28		Denkmalgeschützte Objekte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die im Plangebiet vorhandene ehemalige Nike-Feuerstellung wird aus archäologischer Sicht als Relikt des Kalten Krieges eingestuft.</li> <li>- Im Umfeld befindet sich die Kath.</li> </ul>	ja	nein	Auf dieser Planungsebene sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund des beabsichtigten Erhalts und der Dokumentationspflicht der ehemaligen militärischen Anlage sind auf dieser Planungsebene keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</li> </ul>

2.29	Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalgeschützte Objekte	Kirche St. Johannes, Oedingen (ca. 2300 Meter) und die Pfarrkirche St. Burchard, Oedingen (ca. 2000 Meter).	ja	nein	warten. - Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.  keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten - Es wird vorhabenbedingt zu Verlusten von forstwirtschaftlichen Flächen kommen. Aufgrund der geringen Größe der Waldflächen, des geringen Alters und der Vorschädigung tritt kein bedeutender wirtschaftlicher Schaden ein. - Die nutzbare Beweidungsflächengröße wird sich durch die Modulstandorte verringern. Eine landwirtschaftliche Nutzung (Beweidung) bleibt weiterhin möglich.
2.30	Allgemeine Sachgüter		- Im Plangebiet kommen kleinflächig Laub- und Nadelwaldstandorte vor. - Die kleinflächigen Bestände sind bereits durch das Weidevieh vorgeschädigt (Schälschäden). Den überwiegenden Teil stellen die landwirtschaftlich genutzten Grünlandstandorte dar.	ja	nein	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten Es besteht die Absicht, die bestehenden Gebäude sowie die dazugehörige Infrastruktur zu erhalten.
<b>Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern</b>						
keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten - Vorhabenbedingt bestehen keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen können.						

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	<p>Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)</p> <p>Ohne Umsetzung der geplanten Regionalplanänderung ist damit zu rechnen, dass die ehem. militärische Liegenschaft auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt würde.</p> <p>Sofern eine Beweidung in der heutigen Form weiter betrieben würde, bliebe der Zustand des Offenlandes erhalten, eine Vergrasung und Verbuschung würde vermieden. Es ist davon auszugehen, dass die Forstkulturen mittelfristig z. T. absterben, sofern keine Schutzmaßnahmen vorgesehen würden, da bereits erhebliche Schältschäden vorliegen.</p> <p>Ohne das geplante Vorhaben würde sich der Zustand der einzelnen Schutzgüter voraussichtlich nicht maßgeblich verändern.</p>
3.02	<p>Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorgaben und Vergütung festgelegt durch EEG</li> <li>- Vorgaben LEP und Entwurf Sachlicher Teilplan „Energie“ sind erfüllt</li> <li>- Nutzung einer Konversionsfläche</li> <li>- energiewirtschaftlich günstige Standortvoraussetzungen</li> <li>- gute Anbindung an vorhandene Infrastruktur (Verkehrswege, Netzeinspeisung)</li> <li>- vorhandene technische Infrastruktur (z. B. Rückhalteeinrichtungen für Niederschlagswasser)</li> <li>- aufgrund von rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen keine Alternativen vorhanden</li> </ul>
3.03	<p>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p> <p>Detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich lassen sich entsprechend des rahmensetzenden Charakters des Regionalplans auf dieser Planungsebene nicht darstellen. Sie sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen.</p> <p>Auf der übergeordneten Planungsebene lassen sich durch die Standortsteuerung und Standortwahl Umweltauswirkungen vermeiden und räumliche Konflikte verringern. Folgende Aspekte geben dazu Anhaltspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung der Inanspruchnahme von Bereichen mit besonderen regionalplanerischen Funktionszuweisungen</li> <li>- Bevorzugung von vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen, Deponien etc.)</li> <li>- Vermeidung der Inanspruchnahme eines unbelasteten Freiraums</li> <li>- Gute Anbindung an benötigte Infrastruktur</li> <li>- Vermeidung der Inanspruchnahme von Gebieten mit besonderer Biotopfunktion/ Biotopverbundfunktion/ Habitatfunktion</li> <li>- Vermeidung der Inanspruchnahme von Landschaftsräumen von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schön-</li> </ul>

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA CCSI im Gebiet der Stadt Lennebstadt

<p>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>	<p>heit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung der Inanspruchnahme von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsräumen</li> <li>- Vermeidung der Inanspruchnahme von Erholungsschwerpunkten für die landschaftsgebundene Erholung</li> <li>- Vermeidung der Inanspruchnahme von unzerschnittenen Landschaftsräumen</li> </ul> <p>Für die Ebene der Bauleitplanung werden folgende Hinweise zur Standortgestaltung gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächensparende Aufstellung der Anlage</li> <li>- Freihaltung von besonders hochwertigen Biotopen</li> <li>- Vermeidung von Versiegelung</li> <li>- Beschränkung der Auswirkungen des Baubetriebs</li> <li>- Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen</li> <li>- Verzicht auf eine großflächige Beleuchtung</li> <li>- Anlage von Versickerungseinrichtungen</li> <li>- Extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung auf der Modulaufstellfläche und auf den Randflächen</li> <li>- Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild, soweit technisch möglich</li> </ul>
<p>3.04 Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Ebenen</p>	<p>Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere Auswirkungen auf die folgenden Schutzgüter bzw. schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen)</li> <li>- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (planungsrelevante Arten/ Lebensraumvielfalt)</li> <li>- Boden (schutzwürdige Böden/ Altlasten)</li> <li>- Wasser (Oberflächengewässer/ Grundwasser)</li> <li>- Landschaft (Landschaftsbild/ Landschaftsgebundene Erholung)</li> <li>- Kultur- und sonstige Sachgüter (Denkmalgeschützte Objekte)</li> </ul>

#### 4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die vorangegangene schutzgutbezogene Bewertung zeigt folgende Ergebnisse:

Mit der Umsetzung der beabsichtigten Regionalplanänderung als „Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen „Standorte für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“ ist ein Verlust von Waldflächen verbunden, landwirtschaftliche, zurzeit beweidete Flächen werden reduziert bzw. eine Beweidung eingeschränkt. Damit sind Beeinträchtigungen bzw. Verluste von Biotopfunktionen und Habitatfunktionen sowie der Lebensraumvielfalt verbunden. Es werden jedoch keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope und keine bedeutsamen Flächen für den Biotopverbund beansprucht. Im Umfeld des Plangebietes kommen gleiche Lebensräume ähnlicher Qualität und Vielfalt, insbesondere Waldbereiche, vor. Der Waldanteil der Stadt Lennebstadt liegt bei mehr als 60 %.

Vorhabenbedingt sind Beeinträchtigungen von Arten bzw. deren Lebensräumen nicht auszuschließen. Eine abschließende Prognose ist aufgrund des unzureichenden Datenmaterials derzeit nicht möglich.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kann es punktuell zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen und damit zu Veränderungen im Boden- und Wasserhaushalt kommen. Es werden schutzwürdige Böden in Anspruch genommen. Aufgrund der punktuellen Beeinträchtigung und der Vorbelastungen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Das Plangebiet und umgebende Bereiche liegen insgesamt in einem Landschaftsraum, der sich in besonderer Weise für die ruhige landschaftsgebundene Erholung eignet. Es ist aufgrund seiner Ortsnähe von Bedeutung für die Naherholung. Durch Lichtreflexe und die technische Überprägung können sich Auswirkungen auf die Erholungseignung ergeben, die aber aufgrund von Sichtverschattungen und der südexponierten Ausrichtung der Anlage in ihrem Ausmaß nicht überall wirksam sein werden.

Trotz der Vorbelastung durch die ehemalige militärische Anlage ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben ein insgesamt flächiges und dominantes Erscheinungsbild entsteht, das sich von anderen sichtbaren Objekten in der Landschaft deutlich abhebt (Silhouetteneffekt).

Darüber hinaus kann der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft entstehen und die Qualität der gewachsenen dörflichen Strukturen im Umfeld mindern. Die vorhandene Überprägung des Landschaftsbildes durch die ehemalige militärische Anlage wird durch diese erneute Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsausschnittes weiter verstärkt.

In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft in Bezug auf das Kriterium Landschaftsbild als erheblich eingestuft.

### **3. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)**

Der beantragte Änderungsbereich ist im gültigen Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt, der mit der Freiraumfunktion „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert ist. Der Entwurf des LEP sieht für den Bereich die Darstellung als „Freiraum“ vor.

Der Grundstückseigentümer beabsichtigt die Aufrechterhaltung der Gebietsstruktur mit den bestehenden Gebäuden, den inneren Erschließungsflächen und der Einzäunung. Weitere bauliche Anlagen könnten ggf. entweder als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB oder aber als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

Ohne Umsetzung der geplanten Regionalplanänderung ist damit zu rechnen, dass die ehem. militärische Liegenschaft auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt würde. Sofern eine Beweidung in der heutigen Form weiter betrieben würde, bliebe der Zustand des Offenlandes erhalten, eine Vergrasung und Verbuschung würde vermieden. Es ist davon auszugehen, dass die Forstkulturen mittelfristig zum Teil absterben, sofern keine Schutzmaßnahmen vorgesehen würden, da bereits erhebliche Schältschäden vorliegen.

Ohne das geplante Vorhaben würde sich der Zustand der einzelnen Schutzgüter voraussichtlich nicht maßgeblich verändern.

### **4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die sich durch die 4. Änderung des Regionalplans ergebenden Folgen für Natur und Landschaft können durch verschiedene Maßnahmen verringert und zumindest teilweise ausgeglichen werden. Der rahmensetzende Charakter des Regionalplans, sein Planungsmaßstab sowie seine sich aus § 4 ROG ergebenden Bindungswirkungen lassen die konkrete Festlegung und räumliche Verortung von mit dem Eingriff ver-

knüpften Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Ebene der Raumordnung nicht sinnvoll erscheinen. Dies ist vielmehr Aufgabe des Bauleitplanverfahrens, welches derzeit parallel seitens der Stadt Lennestadt durchgeführt wird. So liegt es in der Planungshoheit der Stadt zu entscheiden, ob der Ausgleich/Ersatz am Ort des Eingriffs, in seinem unmittelbaren Umfeld oder im Rahmen eines gemeindeweiten Pools erfolgen soll.

In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan enthält der Regionalplan Landschaftsleitbilder, die gem. Grundsatz 9 Abs. 2 des Regionalplans TA OB SI bei der Formulierung von Entwicklungszielen der Landschaftsplanung und bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum „Cobbenroder Riegel- und Kuppenland“ (vgl. Regionalplan TA OB SI, Erläuterungskarte 4). In der zugehörigen Tabelle 3 sind für diesen Landschaftsraum die folgenden Zielvorstellungen aufgeführt:

- Sicherung und Entwicklung eines vielfältigen, ökologisch durchlässigen Bach-Biotopverbundsystems
- Erhalt und Entwicklung bodenständiger und vielfältiger Laubwälder
- Erhalt eines ländlichen Siedlungsmusters

#### **5. Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)**

Der Umweltbericht soll die mit der Regionalplanänderung voraussichtlich verbundenen, erheblichen Umweltauswirkungen sowie vernünftige Alternativen ermitteln, beschreiben und bewerten.

Gemäß Ziel 3 des Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Energie“ der Bezirksregierung Arnsberg ist die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie zu vermeiden. Ausgenommen hiervon sind Freiflächensolarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorten entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen handelt.

Vor diesem Hintergrund wurden weder von der Bezirksregierung, noch von Seiten der Stadt Lennestadt Alternativen zur vorgesehenen Konversionsfläche gesehen.

Auf die im Scoping aufgeworfene Frage, ob weitere Planalternativen zu untersuchen seien, hat keine der angeschriebenen Stellen eine Alternative benannt.

#### **6. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, welche bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Die Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG regelt, dass bei der Umweltprüfung auf Schwierigkeiten hinzuweisen ist, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die sich durch dieses Verfahren ändernden zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans.

Zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ist der Umweltbericht, der als selbstständiges Dokument erstellt wird und der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen darlegt. Er umfasst die in der Anlage 1 zu § 9 ROG genannten Angaben.

<b>Angaben gem. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG</b>	<b>Kapitel des Umweltberichtes</b>
1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans	1.1 und 1.2
1b Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	1.3
2a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	2
2b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	2 und 3
2c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	4
2d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind	5
3a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten	6

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	
3b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt	7
3c Allgemein verständliche Zusammenfassung	8

Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethode. Dieses bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Der Umweltbericht berücksichtigt ebenso den übergeordneten, rahmensetzenden Charakter des Regionalplans, dessen generalisierende Darstellungen sowie seine Stellung in der Planungshierarchie. Auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sind ebenfalls Umweltprüfungen durchzuführen, die einerseits eine detaillierte Betrachtung der Umweltauswirkungen zum Gegenstand haben, andererseits aber auf den Ergebnissen der Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung aufbauen können. Insbesondere die Frage des Standortes und der Standortalternativen ist Gegenstand des Regionalplans und rahmensetzend für die nachfolgenden Planungsebenen.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zur Zusammenstellung vorhandener Umweltinformationen wurden im Rahmen des Scoping-Verfahrens mit Schreiben vom 04.03.2016 unter Fristsetzung bis zum 08.04.2016 die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch die Durchführung dieser Änderung des Regionalplans verursachten Umweltauswirkungen berührt sein könnte, beteiligt. Die diesen Stellen vorliegenden Unterlagen bzw. Untersuchungen, die für die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens von Bedeutung sein können, wurden abgefragt, um eine möglichst breite Informationsgrundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen zu erhalten.

Die für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erforderlichen Umweltinformationen wurden im Wesentlichen den folgenden Unterlagen entnommen:

- Ökologischer Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) für den Oberbereich Siegen zur Regionalplanfortschreibung (Stand 2005)

- Forstlicher Fachbeitrag der Höheren Forstbehörde zur Regionalplanfortschreibung (Stand 2005)
- Infosysteme und Datenbanken des LANUV
- Infosysteme und Datenbanken des Geologischen Dienstes
- Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in NRW, LWL und LVR (2007 und 2013)
- Landschaftsplan Nr. 2 „Elsper Senke – Lennebergland“, Kreis Olpe (2006)
- Geoportal NRW der Bezirksregierung Köln

Ergänzt wurden sie durch Informationen aus der „Raumverträglichkeitsstudie zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Lennestadt“ vom 18. April 2016, die durch das Büro WeSt-Stadtplaner GmbH erarbeitet wurde (**Anlage 4**).

Umweltrelevante Gutachten standen zum Zeitpunkt der Erstellung der Raumverträglichkeitsstudie, die diesem Umweltbericht zu Grunde liegt, noch nicht zur Verfügung.

Die vorhandenen Umweltinformationen wurden miteinander verglichen und verbalargumentativ bewertet. Sie sind ebenso wie die Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung in diesem Umweltbericht zusammengefasst.

#### **7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Änderung des Regionalplans**

Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen. Nach § 4 Abs. Landesplanungsgesetz NRW ist diese Aufgabe den Regionalplanungsbehörden übertragen worden. Raumordnungspläne in diesem Sinne sind die für Teilräume der Länder zu erstellenden Regionalpläne.

Diese Vorschriften gelten auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Regionalplänen.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung lediglich eine rahmensetzende Planung, die für sich genommen noch keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Regelungen je nach ihrer Regelungsqualität (Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgend durchzuführenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach der Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde im Zuge von Regionalplan-Änderungen grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die betroffene Gemeinde nach § 4c BauGB die Verantwortung für die Durchführung der Überwachung auf der Ebene der Bauleitplanung.

Von daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, wie die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung, insbesondere durch das landesplanerische Verfahren gem. § 34 LPlG, sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.

## **8. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Gegenstand der 4. Änderung des Regionalplans – Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Lennestadt ist die Neudarstellung eines Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzungen – „Standort für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächen-solarenergieanlage –“. Auf einer militärischen Konversionsfläche soll eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichtet und betrieben werden.

Für die Änderung des Regionalplans erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu erfassen und zu bewerten sind.

Die Umweltprüfung wird nach § 2 Abs. 4 Satz 1 UVPG als unselbständiger Teil behördlicher Planverfahren in das Regionalplanänderungsverfahren integriert. Sie dient der frühzeitigen Ermittlung und Berücksichtigung von erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 9 Abs. 1 ROG in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich gemäß § 9 Abs. 1 ROG aus der Anlage 1 des ROG.

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die 4. Änderung des Regionalplans Arnsberg beachtlich sind. Die Auswahl der relevanten und geltenden Ziele des Umweltschutzes erfolgt schutzgutbezogen und wird entsprechenden – für die Planungsebene des Regionalplans – belastbaren Prüfkriterien zugeordnet.

Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethode. Dieses bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Der Umweltbericht berücksichtigt ebenso den übergeordneten, rahmensetzenden Charakter des Regionalplans.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und als Grundlage für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der beabsichtigten Regionalplanänderung sowie vernünftiger Alternativen wurde ein Scopingverfahren durchgeführt. Die daraus gewonnenen Hinweise und darüber hinaus vorhandene Umweltinformationen sowie weitere Informationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), des Geologischen Dienstes NRW, des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, des Landesbetriebes Wald und Holz NRW und der Landschaftsplanung des Kreises Olpe dienten als Grundlage für die Durchführung der Umweltprüfung.

Auf die im Scoping aufgeworfene Frage, ob weitere Planalternativen zu untersuchen seien, hat keine der angeschriebenen Stellen eine Alternative benannt. Auch wurden von der Bezirksregierung und von Seiten der Stadt Lennestadt keine Alternativen zur vorgesehenen Konversionsfläche gesehen.

Als Ergebnis der Umweltprüfung muss für das Schutzgut Landschaft in Bezug auf das Kriterium Landschaftsbild mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gerechnet werden.

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

---

Detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die gesetzlichen Verpflichtungen zur Beachtung der Eingriffsregelung sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen und festzusetzen.



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

26. Juni 2017  
Seite 1 von 1

Regionalrat des  
Regierungsbezirks Arnsberg

Aktenzeichen  
III B 3 – 30.13.08.05  
bei Antwort bitte angeben

über

gabriele.werf@stk.nrw.de  
Telefon 0211 837-1266  
Telefax 0211 837-1549

Bezirksregierung Arnsberg  
- Regionalplanungsbehörde -  
Seibertzstraße 1  
59817 Arnsberg

**4. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Lennestadt**

Darstellung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen (Standort für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolaranlage) sowie Aufhebung eines „Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE)

**Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW**

Bericht der Bezirksregierung Arnsberg vom 19. April 2017,  
Az.: 32.01.02.01\_09.05 – 4. Änd.

Mit o. a. Bericht, hier eingegangen am 24. April 2017, hat die Bezirksregierung Arnsberg die vom Regionalrat am 30. März 2017 aufgestellte o. g. 4. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg im Gebiet der Stadt Lennestadt angezeigt. Die angezeigte Regionalplanänderung wurde gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Rechtsprüfung hat ergeben, dass keine Einwendungen im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW erhoben werden.

Nach Mitteilung des Datums der Ausfertigung werde ich die Bekanntmachung nach § 14 Satz 1 LPIG NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veranlassen.

Den an der Planaufstellung beteiligten Stellen im Sinne von § 5 Abs. 1 ROG ist, sofern gegenüber diesen eine Bindungswirkung der Ziele des Regionalplans nach § 4 Abs. 1 ROG eintreten soll, unter Bezugnahme

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
Telefax 0211 837-1150  
poststelle@stk.nrw.de  
www.land.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur  
Haltestelle Stadttor:  
Rheinbahn Linie 709  
Bus 732

auf das Widerspruchsrecht nach § 5 Abs. 1 ROG ein Exemplar des Regionalplanes in seiner bekanntgemachten Fassung zu übersenden.

Darüber hinaus bitte um Übersendung eines Exemplars für meine Akten.

Im Auftrag



Dr. Christoph Epping

**4. Änderung des Regionalplanes  
für den Regierungsbezirk Arnsberg,  
Teilabschnitt Oberbereich Siegen  
(Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)  
im Gebiet der Stadt Lennestadt**

**Vom 12. Juli 2017**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 30. März 2017 die 4. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Lennestadt, Darstellung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen (Standort für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächsolaranlage) sowie Aufhebung eines „Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Arnsberg mit Bericht vom 19. April 2017 – Aktenzeichen: 32.01.02.01\_09.05 – 4. Änd. – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Olpe und der Stadt Lennestadt zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 11 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.